KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

15. Jahrgang · Nr. 4
31.12.2019 · S. 121 – 156
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

121 Editorial

Aufsatz

123 Die schöne (nicht mehr ganz so) neue Welt der Internet-Bewertungen – Was tun, wenn eigene Kritiken schlecht und Lobpreisungen der Konkurrenz gekauft sind? – Teil 1
(Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart)

Das aktuelle Thema

131 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
(Von RAuN Herbert P. Schons)

Berichte und Bekanntmachungen

134 Löschung inaktiver beA-Postfächer

134 Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche

135 Positive Auswirkung des Vergleichs der BRAK mit Atos auf die beA-Umlage

136 KammerMitteilungen bald nur noch digital

139 Nationale Risikoanalyse

Die Kammer rät

142 Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einer Großkanzlei als Projektjurist im Wege der Arbeitnehmerüberlassung – Vorsicht Falle!
(Von RA Jörg Stronczek)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

143 Ausbau des automatisierten Mahnverfahrens

Meldungen aus Brüssel

144 Entschließung des Europäischen Parlaments über Geldwäschebekämpfung

Mit Veranstaltungskalender 2020

www.rak-dus.de

ottoschmidt

86201381904

++ Ad-hoc-Mitteilung ++

ARUG II vollständig kommentiert.

K. Schmidt/Lutter
Aktiengesetz Kommentar

An Schnelligkeit und Service erkennen Sie echte Blue Chips: Das ARUG II ist gerade verabschiedet und schon ist es im renommierten *K. Schmidt/Lutter* AktG-Kommentar – einem der ersten Werke am Markt – umfassend kommentiert. Mit dabei: die verbesserte Kommunikation der AG mit den Aktionären und deren Mitsprache bei der Vergütung der Unternehmensleitung („Say on Pay“) oder die verschärften Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Stimmrechtsberater und Vermögensverwalter sowie strengere Vorgaben für Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen Und vieles mehr – integriert auf aktuellem Stand.

Die gehaltvollen Kommentierungen haben unsere Autoren von langer Hand vorbereitet, unter anderem anhand umfassender Beiträge in der AG, der führenden Fachzeitschrift zum Aktienrecht.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de**

K. Schmidt/Lutter **AktG** Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter. Bearbeitet von 27 namhaften Experten.
4., neu bearbeitete Auflage 2020, 2 Bände,
ca. 4.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 350,– €.
Erscheint im Frühjahr 2020. ISBN 987-3-504-31179-7

Das Werk online
www.otto-schmidt.de/akgr
www.juris.de/pm-aktienrecht

Weitere Neuauflagen mit dem ARUG II:
Lutter/Krieger/Verse **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**
Ihrig/Schäfer **Rechte und Pflichten des Vorstands**

ottoschmidt

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

KammerMitteilungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

15. Jahrgang
Nr. 4
31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Von „friendly fire“, vergifteten Früchten und einem still ruhenden See 121

Aufsatz

Die schöne (nicht mehr ganz so) neue Welt der Internet-Bewertungen – Was tun, wenn eigene Kritiken schlecht und Lobpreisungen der Konkurrenz gekauft sind? – Teil 1
(Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart) 123

Das aktuelle Thema

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
(Von RAuN Herbert P. Schons) 131

Berichte und Bekanntmachungen

Löschung inaktiver beA-Postfächer 134

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche 134

Meldung an das Transparenzregister 134

Positive Auswirkung des Vergleichs der BRAK mit Atos auf die beA-Umlage 135

Zehntes duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm 135

Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 135

DS-GVO-Konformität von Microsoft Office 365 Cloud? 136

KammerMitteilungen bald nur noch digital 136

157. BRAK-Hauptversammlung in Düsseldorf 137

8. Düsseldorfer Anwaltsessen 138

Neues BRAK-Präsidium 138

Nationale Risikoanalyse 139

Satzungsversammlung: Neuer Ausschuss für Legal Tech 139

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen 139

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten 140

Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2018 140

Ermittlungen gegen den Präsidenten rechtskräftig abgelehnt 141

Die Kammer rät

Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einer Großkanzlei als Projektjurist im Wege der Arbeitnehmerüberlassung – Vorsicht Falle!
(Von RA Jörg Stronczek) 142

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Anpassung des Datenschutzrechts 143

Ausbau des automatisierten Mahnverfahrens 143

Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für die Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem 1.1.2020 in Schleswig-Holstein 143

Meldungen aus Brüssel

Entschließung des Europäischen Parlaments über Geldwäschebekämpfung 144

Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Bericht der Kommission 144

Aktualisierung der Leitfäden zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen 145

Schutz der anwaltlichen Meinungsfreiheit 145

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht 146

Arbeitsrecht 146

Bau- und Architektenrecht 146

Erbrecht 148

Familienrecht 148

Gebührenrecht/Kostenrecht 149

Strafrecht/Strafprozessrecht 149
Verfahrensrecht 150
Verkehrsrecht 150
Versicherungsrecht 151
Wettbewerbsrecht 151

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen 2020 152

In erstklassiger Gemeinschaft

Rechtsstand April 2019

Stellt das Wohnungseigentumsrecht umfassend dar. Die Fülle der Gerichtsentscheidungen ist pointiert und systematisch aufbereitet.

Probe lesen und bestellen unter **otto-schmidt.de/WEG6**

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offzielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,90 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon 0228-97898-0; Fax 0228-97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 15 vom 1.1.2019.

Auflage dieser Ausgabe: 13.470 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverflmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Kammerversammlung

bitte vormerken!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit
für die nächste Kammerversammlung
am

Mittwoch, dem 29.4.2020,
16.00 Uhr, im Industrie-Club,
Elberfelder Str. 6,
40213 Düsseldorf.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, im November 2019

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not

Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, danken wir wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.
Wir helfen gern!

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45 info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de Huelfskasse

Editorial

Von „friendly fire“, vergifteten Früchten und einem still ruhenden See

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der 97. Hauptversammlung der BRAK am 19.9.2003 in Hamburg warf der Kollege Weil aus Paris einen damals fiktiven Blick in die Zukunft des Jahres 2009 und entwickelte ein Szenario, nach dem zum 1. Januar 2010 die Rechtsanwaltskammern abgeschafft und die Anwaltschaft unter die Aufsicht des Bundesamtes für das Dienstleistungswesen gestellt wurde, um dort mit vielen anderen um die Kunden zu kämpfen.

Herbert P. Schons

Unter anderem führte er aus, die Ökonomie habe der freien Anwaltschaft und der anwaltlichen Selbstverwaltung ein Ende bereitet. Die Maxime des freien Wettbewerbs sei stärker gewesen als alle anderen Grundsätze und habe der freien Advokatur im Rahmen einer unabhängigen selbst verfassten Anwaltschaft damit in Deutschland ein Ende bereitet.

Anlass zu diesem Szenario, so der Kollege Weil weiter, seien die Pläne der englischen Regierung gewesen, die man schließlich auch umgesetzt und als Big Bang of legal Profession benannt habe.

Ferner habe die Entwicklung den Vorstellungen des (damaligen) Kommissars Mario Monti entsprochen, der die freien Berufe als überreguliert, den freien Wettbewerb verhindernd und den Verbrauchern schadend betrachte.

Heute zehn Jahre später lebt die anwaltliche Selbstverwaltung und die Bundesrechtsanwaltskammer noch immer, erfreut sich bester Gesundheit und konnte Anfang Oktober den 60. Geburtstag feiern.

Also kein Grund zur Sorge? Das darf bezweifelt werden!

Zugegeben, der Wind, der der deutschen Anwaltschaft aus Brüssel seinerzeit entgegenwehte, hat sich – zumindest derzeit – ein wenig beruhigt.

Gleichwohl sieht sich die Anwaltschaft vor neuen Herausforderungen.

Jetzt kommen die Probleme aus dem eigenen Lande:
Nicht nur der Gesetzesentwurf einer Partei, die traditionell den freien Berufen zugewandt war, lässt aufhorchen, sondern auch aus den eigenen Reihen werden Vorstellungen entwickelt, die zumindest die Gefahr in sich bergen, den freien, unabhängigen Advokaten zum Justizkaufmann mutieren zu lassen.

Da wird für die vollständige Aufgabe des Verbotes des Erfolgshonorars, zumindest aber für dessen Relativierung plädiert, da soll die Vermittlung von Mandaten von Anwalt zu Anwalt Provisionszahlungen auslösen dürfen und da soll sich der mandatierte Anwalt zusätzlich auch als Prozessfinanzierer in eigener Sache gerieren dürfen. Ach ja, und das Verbot des Fremdbesitzes in Kanzleien soll aufgehoben, zumindest aber gelockert werden.

Bei einem solchen Sperrfeuer aus den eigenen Reihen spricht man beim Militär liebevoll verharmlosend von „friendly fire“.

Gerne werden diese Vorstellungen aus Politik und einigen Teilen der Anwaltschaft als das freundliche Angebot der dringend notwendigen Deregulierung präsentiert, die die Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzen sollen, den allerorten aus dem Boden sprießenden Rechtsplattformen die Stirn zu bieten, bzw. mit diesen auf Augenhöhe und unter gleichen Wettbewerbsbedingungen konkurrieren zu können.

In der Tat treten die Legal Tech-Betreiber vor Selbstbewusstsein strotzend und nach eigener Einschätzung als die wahren Verbraucherschützer auf dem Rechtsmarkt auf, ohne sich um so Lästigkeiten wie Erfolgshonorarverbote zu kümmern. Und da man mit dem Wort Verbraucherschutz in diesem Lande partielle Denkblockaden auslöst, wird – jedenfalls in der Regel – nicht das Geschäftsmodell der Plattformen kritisch hinterfragt, sondern man schlägt der Anwaltschaft vor, es diesen Unternehmen gleichzutun, und das anwaltliche Berufsrecht weitgehend zu schleifen, um die erforderlichen Investitionen für Legal Tech durch Fremdkapital aufbringen zu können. Das sind Sie, die vergifteten Früchte, die nach und nach jegliche Grenzen zwischen freiem Beruf und Gewerbe sich in Luft auflösen lassen, jedenfalls wenn die Anwaltschaft hier nicht aufpasst.

Übrigens:
Aus Großkanzleien, die Millionenumsätze gerieren, hört man jedenfalls in Deutschland allerorten, dass man Fremdkapital nicht benötige, so dass man gespannt sein darf, woher die Investoren eigentlich kommen sollen, die kleine und mittelständische Anwalts-

kanzleien mit Millionenbeträgen – dann zulässig, beglücken sollen.

Sicherlich ein Schelm, der Böses dabei denkt!

Wenn an dritter Stelle in der Überschrift dieses Editorial von einem still ruhenden See die Rede ist, so ist hier die dringend notwendige und vielbeschworene RVG-Reform angesprochen.

Seit April 2018 liegt dem BMJV der Forderungskatalog von BRAK und DAV vor, ohne dass eine nennenswerte Bewegung festzustellen gewesen wäre.

Vielmehr dauerte es Monate, bis der Entwurf – ohne Fristsetzung – vom Ministerium überhaupt an die Länder verschickt wurde und selbst die zuletzt – endlich – aufgenommenen Gespräche zwischen den Berufsverbänden, den Ländern und dem Ministerium lassen wenig Bewegung jedenfalls an dieser Front erkennen, wenn man den zuletzt von den Ländern vorgeschlagenen Stufenplan (erst lineare Erhöhung, und erst später nach einer Evaluierung struktureller Änderungen) außer Acht lässt, weil auch dieser Vorschlag von dem ungerechtfertigten Anspruch auf Erhöhung der Gerichtskosten in gleichem Umfang begleitet wird.

Mag das Bild vom still ruhenden See an der Oberfläche auch zutreffend sein, weiter unten tut sich durchaus etwas:
Wenn schon die Anhebung der anwaltlichen Vergütung ins Stocken geraten ist, bzw. noch gar keine Fahrt aufgenommen hat, so lässt sich ja vielleicht ein Weg „nach unten“ finden.

Mit erstaunlicher Geschwindigkeit wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht auf den Weg gebracht, der auf höchst elegante Weise die Anwaltsgebühren im Inkassowesen bei Gegenstandswerten bis zu 1.000 € um 53,33% senkt und bei Streitwerten zwischen 2.500–3.000 € um immer noch 32,92%, um nur einige Beispiele aus den DAV-Berechnungen zu nennen.

Begleitet werden diese Vorstellungen von zahlreichen Hinweispflichten, die Anwälte in Zukunft bei Umsetzung dieses Entwurfes zumindest in die Gefahr des Parteiverrates oder der Wahrnehmung widerstreitender Interessen bringen können.

Wer seinen Adrenalinspiegel also nach oben katapultieren möchte, der sollte sich diesen Entwurf einmal in Ruhe durchlesen, wobei dann gleichzeitig festgestellt werden kann, dass es an jeglicher Differenzierung zwischen anwaltlichem Inkasso und gewerblichem Inkasso fehlt.

Für die Anwaltschaft bleibt es also bei eher unruhigen Zeiten und Herausforderungen, denen zu begegnen vielleicht das Wort von Nietzsche hilft: „Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen auf denen wir in die Höhe steigen“

In diesem Sinne und mit Blick auf die Höhen des Jahres 2020 verbleibe ich mit besten kollegialen Grüßen

Ihr
Herbert P. Schons
Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

PS: Zum Stichwort „friendly fire“ noch eine Mitteilung: Die von einem Vorstandsmitglied unserer Kammer im Auftrag eines früheren Vorstandsmitgliedes erstattete Strafanzeige gegen mich hat sich erledigt. Das OLG Düsseldorf hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen, dass sowohl Staatsanwaltschaft als auch Generalstaatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hatten, als unzulässig zurückgewiesen.

Aufsätze

Die schöne (nicht mehr ganz so) neue Welt der Internet-Bewertungen
Was tun, wenn eigene Kritiken schlecht und Lobpreisungen der Konkurrenz gekauft sind? Teil 1[1]

Von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Beauftragte des Vorstandes für Grundsatzfragen

A. Einleitung

Keine Anwaltskanzlei kann es sich heute noch leisten, nicht mit einer eigenen Website, einem Google-Eintrag und/oder einem Auftritt in den sozialen Netzwerken von Facebook & Co präsent zu sein. Doch wer sich in die Öffentlichkeit begibt, muss auch damit rechnen, sich öffentlicher – nicht zwangsläufig positiver – Kritik auszusetzen. Besonders ärgerlich ist das, wenn die Kritik beleidigend ausfällt und/oder einer realistischen Grundlage entbehrt. Das Erscheinungsbild negativer Bewertungen ist vielfältig; es reicht vom Hinterlassen weniger Sterne über Pauschalurteile („ganz schlecht", „Finger weg") bis hin zu detailreichen Schilderungen des – angeblich – Erlittenen. Dass dies alles geschäftsschädigende Wirkungen entfalten kann, liegt auf der Hand. Geschäftsschädigend können – als Kehrseite der Medaille – aber auch gekaufte Fake-Bewertungen sein, die einen Mitbewerber in höchsten Tönen loben.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, welche rechtlichen Schritte unternommen werden können, um das schiefe Bild im Internet wieder gerade zu rücken.

Schon vor rund zehn Jahren hat der BGH in seiner Entscheidung zur „Mutter aller Bewertungsportale", der Lehrer-Bewertungsplattform *spickmich.de*,[2] erste Leitlinien aufgestellt, die in jüngerer Zeit vor allem in Zusammenhang mit Ärzte-Bewertungsseiten fortgeführt und präzisiert wurden. Dabei lautet eine der Kernaussagen, dass Bewertungsforen und -plattformen grundsätzlich eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion erfüllen und somit prinzipiell zu dulden sind.[3]

B. Ansprüche und Anspruchsgegner bei negativen Bewertungen

Welche Ansprüche der von negativen Bewertungen betroffene Rechtsanwalt = Unternehmer geltend machen kann, hängt u.a. davon ab, ob (i.) er den Urheber der Bewertung kennt, und ob (ii.) die Bewertung frei erfunden oder zutreffend ist oder sich in dem weiten Grauzonen-Bereich zwischen diesen Antipoden bewegt.

Grundsätzlich gibt es zwei mögliche Anspruchsgegner: den Urheber der Bewertung und den Betreiber der Bewertungsplattform.[4]

I. Inanspruchnahme des Urhebers der Bewertung

Eine Inanspruchnahme des Urhebers der Bewertung auf Unterlassung und/oder Schadensersatz kommt naturgemäß nur in Betracht, wenn der Urheber bekannt ist. Auch wenn Kritiker im Internet selten Klarnamen verwenden, ergibt sich gerade für Rechtsanwälte aufgrund gelieferter Stichworte oder ganzer Fallschilderungen oftmals die Möglichkeit, von der Bewertung bzw. Kritik auf ein konkretes Mandat und also den Verfasser zu schließen.

1. Vertragliche Ansprüche

Liegt der Bewertung ein Mandatsverhältnis zugrunde, kann sich ein Unterlassungs- und/oder Schadensersatzanspruch des Rechtsanwalts aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ergeben. Der Mandant eines Rechtsanwalts oder der Patient eines Arztes ist im Rahmen der ihn gem. § 241 Abs. 2 BGB treffenden Rücksichtnahmepflichten auch vertraglich gehalten, das Persönlichkeitsrecht und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb seines Vertragspartners zu achten, keine falschen Tatsachenbehauptungen über diesen aufzustellen und sich nicht in Schmähkritik zu üben.[5]

Die Abgrenzung zwischen unzutreffenden und/oder beleidigenden Behauptungen, welche Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche auslösen, einerseits und von Art. 5 GG gedeckten bloßen Meinungsäußerungen, die der Rechtsanwalt/Unternehmer hinnehmen muss, andererseits sind fließend. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei der deliktsrechtlichen Prüfung.

Instruktiv sind die Ausführungen des AG Bremen in seinem Urteil vom 31.8.2018.[6] Danach musste ein Elektrounternehmen zwar die Formulierung „Preisleistung SEHR schlecht.", nicht aber die Aussage „Vor-

1 Teil 2 des Aufsatzes wird in Heft 1/2020 der KammerMitteilungen abgedruckt, welches Ende März 2020 erscheint.
2 BGH NJW 2009, 2888.
3 BGH MMR 2016, 418, 421.
4 Zu einer Einteilung und zu den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Bewertungsportalen vgl. *Büscher*, GRUR 2017, 433.
5 So ausdrücklich *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 630a BGB Rdn. 63; vgl. auch *Krebs*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB-Schuldrecht, 3. Aufl. 2016, § 241 BGB Rdn. 23, wonach unzutreffende oder unsachliche Berichte über die Leistungen von Geschäftspartnern die Interessen der Gegenseite verletzen und innerhalb einer Sonderverbindung zumindest Löschungsansprüche begründen.
6 BeckRS 2018, 19951.

sicht Betrüger. Er schreibt niedrige Angebote, dann zockt er mit der Endabrechnung ab.“ dulden. Letztere sei geeignet, dem geschäftlichen Betrieb des Unternehmers zu schaden, und „wegen ihres verleumderischen Gehalts (vgl. §§ 186, 187 StGB)“ nicht hinnehmbar. Entscheidend sei, dass nach dem objektiven Empfängerhorizont (§ 133 BGB) der Eindruck erweckt werde, dass die betroffene Unternehmerin eine rechtskräftig verurteilte Betrügerin sei. Die Bewertung eines „sehr schlechten Preis-Leistungs-Verhältnisses“ sei dagegen zumindest vertretbar. Im Übrigen sei der Bewertungsinhalt dieser Äußerung nicht messbar; es liege eine Meinungsäußerung vor. Derjenige, der wie die Unternehmerin im konkreten Fall zu seiner Firma im Internet via google eine Kundenbewertung ermögliche, müsse „auch sehr kritische bis unfaire Bewertungen“ grundsätzlich dulden. Schließlich würden lobende und also werbewirksame Einträge auch nicht auf ihre Angemessenheit geprüft.

Die Grauzone zwischen noch zu tolerierender und nicht mehr hinnehmbarer Kritik ist also groß und häufig liegt die Entscheidung „im Auge des Betrachters“. Fest steht immerhin, dass außer eindeutig beleidigenden („Rechtsanwalt XY ist ein Betrüger.“) auch nachweislich falsche Äußerungen nicht hingenommen werden müssen. Falsch ist etwa die Behauptung, ein Rechtsstreit sei aufgrund der Unfähigkeit des Anwalts verloren gegangen, obwohl der Mandant es versäumte, die für eine PKH-Bewilligung erforderlichen Unterlagen beizubringen, und der eigentliche Rechtsstreit nach Ablehnung des PKH-Antrags erst gar nicht mehr geführt wurde. Nachweislich falsch ist – bei berechtigter Führung der Fachanwalts-Bezeichnung – auch die Aussage „Rechtsanwältin XY gibt sich als Fachanwältin für Strafrecht aus, obwohl sie dies nicht ist.“, wohingegen die – häufiger zu lesende – Behauptung „Rechtsanwältin XY ist zwar Fachanwältin für Strafrecht, hat von Strafrecht aber keine Ahnung.“ sich als kaum überprüfbare subjektive Bewertung noch im Bereich der grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungen bewegen dürfte.

2. Deliktische Ansprüche

Eine negative Bewertung wird häufig nicht nur das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Unternehmers/Rechtsanwalts, sondern auch seine „Kredit- und Geschäftswürdigkeit“ tangieren, was zu Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen führt, die aus den §§ 824, 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB herzuleiten sind.[7] Fehlt ein Bezug zur wirtschaftlichen Wertschätzung des Betroffenen, scheidet § 824 BGB aus. Stattdessen kommen Ansprüche aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB und aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.[8] Auch ein Nebeneinander von § 824 BGB und der Schutzgesetzhaftung aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB ist möglich. Bei Vorsatz erlaubt § 824 BGB den Rückgriff auf die allgemeine Vermögensschadenshaftung nach § 826 BGB.[9]

a) Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen

Insgesamt bewegt man sich allerdings wieder in dem weiten Spannungsfeld zwischen Tatsachenbehauptungen, die (zumindest) nicht erweislich falsch sein dürfen, und grundsätzlich zu tolerierenden Meinungsäußerungen. Bei der Unterscheidung zwischen beidem ist die Rechtsprechung ebenso vielschichtig wie einzelfallbezogen.[10]

Als Tatsachenbehauptungen wurden angesehen

- die Behauptung, ein Freiberufler oder Unternehmer sei „in Zahlungsschwierigkeiten“, „zahlungsunfähig“, „finanziell ruiniert“, „bankrott“, „pleite“ bzw. „insolvent“, „in Konkurs gefallen“,[11]

und

- die Information, „auch gegen diese Notare ermitteln diverse Notarkammern“[12].

Als (bloße) Werturteile wurden eingestuft:

- der Vorwurf fehlerhafter anwaltlicher Beratung, bei dem darauf hingewiesen wurde, nach Meinung der Gerichte fehle für einen Schadensersatzanspruch der Kausalitätsnachweis,[13]
- die Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „rechtsradikal“[14]
- die Bezeichnung der Geschäftsführung eines GmbH-Geschäftsführers als „unregelmäßig“, ohne weitere Tatsachenangaben zu machen,[15]
- die Kennzeichnung eines Mediziners als „Pfuscher“ und „Scharlatan“[16]

oder

- die Äußerung, „um den für Grundstücksgeschäfte wichtigen Formerfordernissen zu genügen und um dem Ganzen den Anschein der Seriosität zu geben, mussten Notare mitwirken“, oder der zugrunde liegende Vorgang sei ein „Abzock-Modell“.[17]

7 Zur Anwendbarkeit von § 824 BGB und zur Verneinung eines - mitunter angenommenen - Unternehmenspersönlichkeitsrechts *Peifer*, NJW 2014, 3067, 3068, und zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 BGB und der Haftung für Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb *Wagner*, aaO, § 824 BGB Rdn. 5.

8 *Wagner*, aaO, § 824 BGB Rdn. 36.

9 *Wagner*, aaO, § 824 BGB Rdn. 6.

10 Einen guten Überblick über die Kasuistik liefert *Wagner*, aaO, § 824 BGB Rdn. 25.

11 RGZ 148, 154, 159; BGH NJW 1994, 2614, 2615.

12 OLG Köln NJW-RR 2000, 829, 830.

13 BGH NJW 1997, 2513.

14 OLG Hamburg NJW 1992, 2035; BVerfG NJW 2012, 3712 Rdn. 29.

15 OLG Köln NJW-RR 1995, 97.

16 OLG Karlsruhe NJW-RR 2002, 1695, 1696.

17 OLG Köln NJW-RR 2000, 829, 830 f.

b) Zum Grenzverlauf bei Persönlichkeitsverletzungen

Soweit nicht die Kredit- und Geschäftswürdigkeit, sondern nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von einer negativen Bewertung Betroffenen tangiert ist, gilt das „Mantra der Rechtsprechung“,[18] wonach das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht ist, dessen Reichweite erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden kann. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.[19]

Wie „dick“ die Haut des Rechtsanwalts hier sein muss, zeigt anschaulich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2.7.2013[20] zur – im konkreten Fall für zulässig gehaltenen – Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“. Die Verfassungsrichter teilen zwar die Auffassung des OLG Köln,[21] dass durch den Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen werde. Denn dieser Begriff insinuiere, dass der Kläger ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweise und dessen Seriosität zweifelhaft sei, und setze ihn somit in seiner Persönlichkeit herab. Allerdings gewichte das OLG nicht stark genug, dass die Äußerung zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer getätigt und dann in einen Zivilprozess eingeführt worden sei, in dem nur die Prozessbeteiligten und das Gericht von ihr Kenntnis hätten nehmen können. Das OLG befasse sich zwar recht ausführlich mit der Frage der Privilegierung der Äußerung, werde aber dem Ausnahmecharakter der Unzulässigkeit von Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren nicht gerecht.

Wer hier glaubt, die Entscheidung sei wegen der Bezugnahme auf die Prozesssituation nicht zu verallgemeinern, muss gewärtigen, wie das Verfassungsgericht fortfährt: Das OLG habe nicht hinreichend in seine Erwägungen eingestellt, dass der Vorwurf des Winkeladvokaten nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeute und den Kläger damit lediglich in seiner Sozialsphäre betreffe, zumal der Beschwerdeführer sich wörtlich allein auf die Kanzlei und nicht auf die Person bezogen und den Begriff „Winkeladvokatur“ in Anführungszeichen gesetzt habe. Insgesamt hätten die Fachgerichte verkannt, dass die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden müsse, nicht aber den Zweck habe, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen würden.

Fügt man diese – über die Situation im Binnenraum eines Zivilprozesses hinausreichenden – Formulierungen, insbesondere auch den Verweis auf die lediglich tangierte „Sozialsphäre“ und den vorstehenden Blick in die aktuelle Entscheidung des AG Bremen zusammen, muss bezweifelt werden, dass ein Vorgehen gegen die Internet-Bewertung „Winkeladvokat“ oder „Winkeladvokatur“ erfolgversprechend wäre.

Mafi-Gudarzi/Kiersch[22] führen – bezogen auf die Bewertung von Notaren und Rechtsanwälten – aus, solange und soweit etwa ein Mandant die Qualität der Prozessführung oder sonstigen Vertretung und Betreuung kritisiere, ohne sich schwerpunktmäßig tatsachenbezogen zu äußern, habe der Rechtsanwalt Kritik an seiner Arbeit hinzunehmen. Bewertungen der beruflichen Tätigkeit, die entweder inhaltlich ausgeführt oder auch nur durch Vergabe von „Sternchen“ ausgedrückt würden, seien überdies der weniger schutzwürdigen Sozialsphäre zuzuordnen. Diesbezügliche Äußerungen dürften nur ausnahmsweise, im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht, mit negativen Sanktionen für den Bewertenden verknüpft werden, etwa dann, wenn Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu befürchten seien.[23] Bloße berufliche Nachteile reichten hierfür nicht aus, da jedenfalls Anwälte „Marktmechanismen“ unterlägen, zu denen auch öffentliche Bewertungen zählten.[24]

Bewertungen in Form von „Noten“ oder Sternen (oft wird vielsagend der berühmte „*eine* Stern“ vergeben, wobei die Weisheit „ein Stern ist besser als kein Stern“ gerade nicht gilt) sind trotz Bezugs zu einem Tatsachenkern Werturteile[25] und damit nahezu unangreifbar. Vom i.d.R. hinzunehmenden Werturteil zum nicht mehr hinzunehmenden Werturteil mit jedenfalls falschem Tatsachenkern wird die Ein-Stern-Bewertung allerdings dann, wenn ihr gar kein Mandats- oder Patientenverhältnis zugrunde liegt.[26]

3. Anspruch auf Unterlassung und/oder Schadensersatz

Enthalten Internet-Bewertungen nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen und/oder – unter Berücksichtigung des Vorstehenden – nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckte Werturteile, hat der Betroffene gegenüber dem Kritiker jedenfalls einen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung bzw. Ver-

18 Vgl. hierzu *Mafi-Gudarzi/Kiersch*, notar 2019, 90, 91.
19 So die st. Rspr.; vgl. hierzu nur die „Nerzquäler-Entscheidung“ BGH NJW 2016, 1584 m. w. Nachw.
20 NJW 2013, 3021.
21 NJW-RR 2012, 1187.
22 notar 2019, 90, 92.
23 BGH NJW 2009, 2888, 2892 (spickmich.de).
24 LG München I, Urt. v. 28.5.2013 - 25 O 9554/13 Rdn. 79, zitiert nach juris.
25 LG München I, Urt. v. 28.5.2013 - 25 O 9554/13 Rdn. 70, zitiert nach juris.
26 Vgl. zur Bewertung eines Arztes trotz fehlenden Behandlungsverhältnisses BGH GRUR 2016, 855, aber auch LG Augsburg, Urt. v. 17.8.2017 - 022 O 560/17, zitiert nach juris.

breitung der negativen Bewertung. Dabei umfasst die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, regelmäßig nicht nur ein bloßes Nichtstun bzw. das Absehen von Wiederholungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands, konkret also die Löschung der Bewertung bzw. die Veranlassung der Löschung.[27]

Ob daneben auch ein Schadensersatzanspruch besteht, hängt davon ab, ob dem Betroffenen ein messbarer Schaden entstanden ist.

§ 824 Abs. 1 BGB verpflichtet den Schädiger zum Ersatz sämtlicher Vermögensschäden, die auf der Kredit- oder Geschäftsschädigung beruhen, sich also als Folge einer Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen des „angeschwärzten" Unternehmens darstellen. Auch ein konkret drohender Schaden kann genügen; doch muss der Betroffene hierzu substantiiert vortragen und den nötigen Beweis liefern können.[28] An Letzterem wird es häufig scheitern, weil es schwer sein dürfte, z.B. nachzuweisen, dass ein konkretes Mandat, das dem Betroffenen eigentlich schon „sicher" war, gerade wegen einer bestimmten negativen Internet-Bewertung doch nicht erteilt wurde.

Schreitet der Betroffene zur Selbsthilfe, indem er Maßnahmen zur Schadensabwehr ergreift (z.B. Anzeigen zur Wiederlegung falscher Tatsachenbehauptungen schaltet), kommt u.U. auch ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch in Betracht.[29]

Beim Rechtsanwalt können in Extremfällen Folgeschäden entstehen, so etwa wenn sich die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgrund einer dezidierten Negativ-Bewertung, die Anhaltspunkte für einen Berufsrechtsverstoß liefert, gehalten sieht, von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren einzuleiten, in dem sich der Betroffene sodann seinerseits anwaltlich vertreten lässt. Ob der so in die Defensive getriebene Anwalt den Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten von demjenigen verlangen kann, der zu Unrecht den Vorwurf z.B. einer Interessenkollision erhoben hat, ist eine Frage der Kausalität. Grundsätzlich ist ein solcher Anspruch aber denkbar.

Fehlt es an einem konkret messbaren Schaden (oder ist ein solcher nicht nachweisbar), kommt ein Schadensersatzanspruch nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen[30] nur dann in Betracht, wenn eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht auf andere Weise (wie Genugtuung durch Widerruf, Gegendarstellung oder Unterlassung) befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens ab, wobei wiederum zu berücksichtigen ist, in welche geschützte Sphäre eingegriffen wurde. Eine insgesamt schwere Verletzung kann sich auch aus der Wiederholung und Hartnäckigkeit einzelner Verletzungen ergeben, die jeweils für sich genommen nicht als schwerwiegend einzustufen sind.[31] Insgesamt genießt die bei Internet-Bewertungen (meist nur) in Rede stehende Sozialsphäre geringeren Schutz als die Privat- oder Intimsphäre.

4. Weitere Abwehrreaktionen

Ein Rechtsanwalt, der sich während eines noch bestehenden Mandatsverhältnisses mit öffentlichen Negativbekundungen seines Mandanten konfrontiert sieht, hat auch die Möglichkeit, das Mandatsverhältnis wegen einer Zerstörung der notwendigen Vertrauensbasis zu beenden, ohne seiner bisher erworbenen Vergütungsansprüche verlustig zu gehen (§ 628 Abs. 1 S. 1 BGB). Und weil die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlasst wurde, ist dieser gem. § 628 Abs. 2 BGB zusätzlich zum Ersatz eines eventuell durch die vorzeitige Aufhebung des Mandatsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Abhängig von der Schwere des Vertrauensverlustes kann es für den Rechtsanwalt sogar gänzlich unzumutbar sein, das Mandatsverhältnis auch nur kurzzeitig fortzuführen, sodass sogar eine normalerweise ausgeschlossene Niederlegung „zur Unzeit" (§ 627 Abs. 2 BGB), also etwa kurz vor einem bevorstehenden Gerichtstermin oder einer polizeilichen Vernehmung,[32] zulässig wäre. Es kommt hierbei auf die Umstände des Einzelfalls an.

5. Grundsätzlich keine Bedenken wegen der Schweigepflicht

Nimmt der Rechtsanwalt seinen Kritiker auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch, ist naturgemäß auch zu prüfen, ob sich hierbei Restriktionen aus der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA) ergeben. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn – wie zumeist – der Bewertende anonym auftritt, der Anwalt ihn aber aufgrund von Detailangaben aus dem Mandatsverhältnis identifizieren kann. Hier muss der

27 BGH GRUR 2018, 292, 293; *Mafi-Gudarzi/Kiersch*, notar 2019, 90.
28 BGH NJW 1994, 2614, 2617.
29 Vgl. hierzu *Wagner*, aaO, § 824 BGB Rdn. 63 m. w. Nachw.
30 BGH NJW 1971, 698; 2000, 2195, 2197; 2014, 2029, 2033 f.; BVerfG NJW 2000, 2187; 2007, 1055.
31 Vgl. zum Ganzen *Katzenmeier*, in: Dauner-Lieb/Langen, aaO, § 823 BGB Rdn. 246 m. w. Nachw.
32 Vgl. hierzu näher *Offermann-Burckart*, in: Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Aufl. 2018, § 15 Rdn. 21 ff.

Anwalt vor der Ergreifung von Maßnahmen sicherstellen, dass er nicht den Falschen in Verdacht hat.

Abgesehen davon gilt § 2 Abs. 3[33] lit. b BORA, d.h. ein Verstoß gegen die Schweigepflicht ist nicht gegeben,

> „soweit das Verhalten des Rechtsanwalts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache".

Die Schweigepflicht verpflichtet den Anwalt keineswegs dazu, tatenlos der Zerstörung seines guten Rufs und der Beeinträchtigung seiner Geschäftsinteressen zuzusehen. Wird das berufliche Ansehen des Rechtsanwalts durch Angriffe des Mandanten in der Öffentlichkeit wesentlich beeinträchtigt, darf er seine Verschwiegenheitsverpflichtung brechen, soweit dies zur Richtigstellung oder sonst angemessenen Verteidigung notwendig ist.[34]

II. Inanspruchnahme des Betreibers des Bewertungsportals

Weiß der Rechtsanwalt/Unternehmer – wie so häufig – nicht, wer sich hinter einer „Ein-Stern-Bewertung" oder einer sonstigen negativen Kritik ohne konkrete Angaben verbirgt, bleibt ihm nur die Kontaktaufnahme resp. Auseinandersetzung mit dem Betreiber der jeweiligen Plattform.

Dass dies – trotz vielfältiger gegenteiliger Beteuerungen von Plattformbetreibern – nicht ganz einfach ist, zeigt der Erfolg von Anbietern wie *deinguterruf.de*, *sauberweste.de*, *falsch-bewertet.de* u.a.

1. Vorbemerkungen

In der Rechtsprechung spielen bei der Betreiberhaftung bislang fast ausschließlich deliktische Ansprüche eine Rolle, auf die sich auch die nachfolgende Darstellung beschränkt.

Je nach konkreter Ausgestaltung des Verhältnisses des Bewerteten zum Plattformbetreiber können allerdings auch vertragliche Ansprüche (so, wenn der bewertete Unternehmer für die Nutzung der Plattform und die Teilnahme an Rankings zahlt) und/oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche (etwa in Anwendung von § 4 Abs. 2 UWG bei der – für Rechtsanwälte grundsätzlich nicht in Betracht kommenden – Nutzung von Vermittlungsdiensten)[35] gegeben sein.

33 Ab dem 1.1.2020: Abs. 4; vgl. BRAK-Mitt. 2019, 245 f.

34 *Hartung*, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 2 BORA Rdn. 101; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 StGB Rdn. 60; vgl. zum Grundsätzlichen auch *Henssler*, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 5. Aufl. 2019, § 2 BORA Rdn. 15.

35 Vgl. zu den verschiedenen Spielarten von Bewertungsportalen und den denkbaren Beziehungen der einzelnen Protagonisten untereinander *Büscher*, GRUR 2017, 433.

2. Zum Anspruch auf vollständige Löschung der Kanzlei/des Unternehmens aus dem Bewertungsportal

Die Rechtsprechung ist bislang von einem grundsätzlichen Wohlwollen gegenüber Bewertungsportalen geprägt. Allerdings fußen die maßgeblichen höchstrichterlichen Entscheidungen noch auf der Situation vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 und insbesondere auf § 29 BDSG a.F., der einen verhältnismäßig „lockeren" Umgang mit „der geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung" vorsah und etwa in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 (nur) bestimmte:

> „Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn
>
> 1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,
> 2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt, oder ... ."

Im Streit stehen bzw. standen damit (i.) das Recht des betroffenen Unternehmers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK), (ii.) das Recht des Protalbetreibers auf Kommunikationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK), (iii.) das Recht beider auf Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) und (iv.) mittelbar das Recht der Portalnutzer auf Informationsfreiheit.[36]

a) Urteil des BGH vom 23.9.2014 – VI ZR 358/13

Mit Urteil vom 23.9.2014 hat der BGH[37] – wie gesagt, auf der Basis des alten § 29 BDSG – entschieden, dass ein Arzt grundsätzlich keinen Anspruch auf vollständige Löschung seines (unfreiwilligen) Profils bei *jameda.de* hat.

Im Streitfall habe, so der VI. Zivilsenat, eine Abwägung zwischen dem Schutz des Rechts des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK auf der einen Seite und dem Recht der Portalbetreiberin auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK auf der anderen Seite zu erfolgen, bei der auch die mittelbare Drittwirkung des beiden Parteien zuste-

36 *Büscher*, GRUR 2017, 433, 435 m. w. Nachw.

37 GRUR 2014, 1228.

henden Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen sei. Die Aufnahme des Klägers in das Bewertungsportal berühre zuvörderst sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen umfasse, grundsätzlich selbst darüber zu bestimmen, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht würden. Betroffen sei der Kläger darüber hinaus in seinem von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Recht auf freie Berufsausübung, das mittelbar ebenfalls Drittwirkung entfalte. Der Schutzbereich umfasse jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhänge und dieser diene, mithin auch die Außendarstellung von selbstständig Berufstätigen, soweit sie auf die Förderung des beruflichen Erfolgs gerichtet sei. Das Grundrecht schütze dabei zwar nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein könnten, selbst wenn sich die Inhalte auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirkten, doch gehe die Aufnahme in das Bewertungsportal der Beklagten darüber hinaus. Sie zwinge den aufgenommenen Arzt dazu, sich in dem von der Beklagten vorgegebenen (engen) Rahmen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren zu lassen sowie sich – unter Einbeziehung von Bewertungen medizinisch unkundiger Laien – einem Vergleich mit anderen im Portal aufgeführten Ärzten zu stellen, und könne erhebliche Auswirkungen auf seine beruflichen Chancen und seine wirtschaftliche Existenz haben. Dabei sei auch nicht ausgeschlossen, dass Bewerter das Portal missbrauchten. So bestehe aufgrund der den Nutzern von der Beklagten eingeräumten Möglichkeit, Bewertungen auch im Freitext zu verfassen, die Gefahr, dass über das Portal unwahre, beleidigende oder sonst unzulässige Aussagen bezüglich eines Arztes ins Netz gestellt würden. Diese Gefahr werde noch dadurch verstärkt, dass Bewertungen verdeckt abgegeben werden könnten. Zwar sei Voraussetzung für die Abgabe einer Bewertung die vorherige Registrierung. Die Angabe des Klarnamens sei hierfür aber nicht erforderlich; es genüge vielmehr die Angabe einer E-Mail-Adresse, auf die der Registrierende Zugriff habe. Auch Mehrfachbewertungen durch ein und dieselbe Person und Bewertungen ohne realen Behandlungshintergrund seien denkbar.

Allerdings berührten die von der Beklagten erhobenen und gespeicherten Informationen den Kläger nur in seiner Sozialsphäre. Die Bewertungen beträfen die berufliche Tätigkeit des Klägers, also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollziehe. Nach dem von der Rechtsprechung im Hinblick auf die Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts entwickelten Konzept abgestufter Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären schütze das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar auch im Bereich der Sozialsphäre das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten. Der Schutz sei aber geringer als bei Daten, die etwa der Intim- oder Geheimsphäre zuzuordnen seien. Im Bereich der Sozialsphäre müsse sich der Einzelne wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere habe, von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit und auf Kritik an seinen Leistungen einstellen. Dies gelte insbesondere auch bei freiberuflich tätigen Ärzten, die ihre Leistungen in Konkurrenz zu anderen Ärzten anböten. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürften nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen seien. Dies stehe im Streitfall nicht in Rede. Im Übrigen sei der Kläger den Gefahren des Bewertungsportals nicht schutzlos ausgeliefert. Insbesondere könne er unwahren Tatsachenbehauptungen und beleidigenden oder sonst unzulässigen Bewertungen dadurch begegnen, dass er sich unter Bezugnahme auf den jeweiligen Eintrag an die Beklagte wende und dort die Beseitigung des Eintrags verlange. Hierzu stehe ihm eine entsprechende Schaltfläche auf dem Bewertungsportal zur Verfügung. Weise die Beklagte die Forderung zurück, könne der Kläger die Beklagte gerichtlich, ggf. auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, in Anspruch nehmen. Entsprechendes gelte für etwaige, auch unter Berücksichtigung von § 10 des Telemediengesetzes (TMG) bestehende Schadensersatzansprüche. Zur Verhinderung von Mehrfachbewertungen und Bewertungen ohne realen Hintergrund setze die Beklagte im Übrigen – wenn auch keine lückenlosen – Schutzmechanismen ein.

Zuletzt wögen die vom Kläger konkret für seine Person geltend gemachten Belastungen nicht allzu schwer. Dass er Opfer einer rechtlich oder auch nur nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten unzulässigen Bewertung geworden sei, trage er nicht vor. Umsatzeinbußen würden vom Kläger zwar behauptet; substantiierter Vortrag dazu fehle aber. Die Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen des Klägers wögen jedenfalls nicht schwerer als das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit. Auszugehen sei dabei von dem ganz erheblichen Interesse, das die Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen habe. Personen, die ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollten, könnten den Arzt grundsätzlich frei wählen. Das von der Beklagten betriebene Portal könne dazu beitragen, dem Patienten die aus seiner Sicht hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dass es u.U. auch andere Informationsquellen gebe – etwa persönliche Erfahrungen von Bekannten oder bei Fachärzten die Einschätzung des vom Patienten ggf. zuvor konsultierten Hausarztes –, ändere daran nichts. Der grundsätzlichen Eignung des Portals, zu mehr

Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen, stehe nicht entgegen, dass die in das Bewertungsportal eingestellten Bewertungen typischerweise nicht von Fachleuten herrührten und subjektiv geprägt seien. Zwar dürften wertende Aussagen zur medizinischen Qualität einer Behandlung fachlichen Maßstäben, die der Laie nicht kenne, häufig nicht entsprechen und im Einzelfall etwa von einem vom behandelnden Arzt nicht zu vertretenden Ausbleiben des – von ihm auch nicht geschuldeten – Heilungserfolgs geprägt sein. Eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Informationsquellen könne das Angebot der Beklagten aber trotzdem sein. Die subjektive Einschätzung, die in den Bewertungen zum Ausdruck komme, könne anderen Personen Hilfestellung bei der Entscheidung geben, welcher Arzt – insbesondere bezüglich der äußeren Umstände der Behandlung, wie etwa der Praxisorganisation – den Anforderungen für die gewünschte Behandlung und auch den persönlichen Präferenzen am besten entspreche.

b) Urteil des BGH vom 20.2.2018 – VI ZR 30/17

Allerdings hat der BGH[37] kürzlich auch entschieden, dass ein Freiberufler/Unternehmer sich nicht für kommerzielle Zwecke „vor den Karren spannen lassen“ muss. Der VI. Zivilsenat stufte die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einer betroffenen Ärztin auf einem Bewertungsportal, das in erster Linie dem Zweck diente, zahlenden „Premium-Kunden“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der nicht zahlenden Konkurrenz (zu der auch die Klägerin gehörte) zu verschaffen, als unzulässig ein.

Mit der mit dem Bewertungsportal verbundenen Praxis verlasse die beklagte Betreiberin ihre Stellung als „neutraler“ Informationsmittler. Während sie bei dem nicht zahlenden Arzt dem ein Arztprofil aufsuchenden Internetnutzer die „Basisdaten“ nebst Bewertung des betreffenden Arztes anzeige und ihm mittels des eingeblendeten Querbalkens „Anzeige“ Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten biete, lasse sie auf den Profilen ihrer „Premium“-Kunden – ohne dies dort dem Internetnutzer hinreichend offenzulegen – solche über die örtliche Konkurrenz unterrichtenden werbenden Hinweise gerade nicht zu. Nehme sich die Beklagte aber in dieser Weise zugunsten ihres Werbeangebots in ihrer Rolle als „neutraler“ Informationsmittler zurück, dann könne sie ihre auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit gestützte Rechtsposition gegenüber dem Recht der Klägerin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) auch nur mit geringerem Gewicht geltend machen. Das führe zu einem Überwiegen der Grundrechtsposition der Klägerin, sodass dieser ein „schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung“ ihrer Daten (i.S. von § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG a.F.) zuzubilligen sei.

c) Die Situation nach Inkrafttreten der DS-GVO

Die dargestellten (und die im Folgenden noch präsentierten) Entscheidungen sind sämtlich vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung und noch unter der Geltung des alten § 29 BDSG ergangen, sodass abzuwarten bleibt, welchen Einfluss künftig z.B. Art. 6 DS-GVO und auch die neuere EuGH-Rechtsprechung nehmen werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig,

> „wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
>
> a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
>
> b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
>
> c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
>
> d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
>
> e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
>
> f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Die Rechte desjenigen, dessen Daten verarbeitet werden sollen, stehen damit im Vordergrund. Gleichzeitig bestimmt § 74 Abs. 1 BDSG („Verfahren bei Übermittlungen“):

> „Der Verantwortliche hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, so-

37 NJW 2018, 1884 m. Anm. *Buchner.*

weit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat er zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen."

Nach Ansicht von *Buchner/Petri*[38] spricht Einiges dafür, dass neben den Urhebern und Urheberinnen der DS-GVO auch der EuGH einer differenzierten Betrachtungsweise zuneige und bei einer Abwägung zwischen Datenschutz und Kommunikationsfreiheit – anders als die bisherige Rechtsprechung in Deutschland – jedenfalls keinen prinzipiellen Vorrang der Kommunikationsfreiheit annehmen werde. Das gelte namentlich in Bezug auf Online-Anbieter, die Daten rein technisch erhöben und verarbeiteten. Typischerweise hätten sie ein starkes kommerzielles und ein allenfalls schwaches inhaltliches Interesse an der Weiterverbreitung – jedenfalls behaupteten sie genau dies regelmäßig gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern. Das sei im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Gegen einen prinzipiellen Vorrang spreche bereits, dass die Kommunikationsfreiheit im Netz auch eine Vielzahl von problematischen Aspekten mit sich bringe, angefangen bei der Anonymität der Meinungsäußerung über die fragwürdige Qualität vieler Online-Bewertungen bis hin zum besonderen Verletzungspotenzial von Online-Äußerungen. Mit der Kommunikation über eine Person in der Online-Welt werde eine ganz neue Stufe der Öffentlichkeit erklommen. Anders als bei Bewertungen einer Person in der Offline-Welt, die früher oder später ihre natürlichen Grenzen fänden, seien Bewertungen im Internet weltweit für jeden abrufbar und auf Dauer verewigt, würden verlinkt und auf vielfältigste Weise geteilt und verbreitet. Selbst wenn daher die jeweiligen Äußerungen für sich genommen nicht übermäßig gravierend oder ehrverletzend seien und überwiegend, wie bei berufsbezogenen Bewertungsportalen, aus der Sozialsphäre herrühren sollten, befinde sich die betroffene Person hier gleichwohl in einer Situation, in der sie regelmäßig nicht mehr übersehen, geschweige denn kontrollieren könne, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie kommuniziere. Grundsätzlich gelte, dass der Schutz der freien Kommunikation im Netz nicht unkritisch überhöht und nicht auf Kosten des Daten- und Persönlichkeitsschutzes immer noch weiter ausgedehnt werden dürfe.

Erst in ein paar Jahren wird sich zeigen, ob und – falls ja – wie die DS-GVO und das neue BDSG und auch der EuGH das Betätigungsfeld von Bewertungsportalen verändern und die Rechte Betroffener stärken.

38 In: Kühling/Buchner, Kommentar zur DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 6 DS-GVO Rdn. 169 f. m. w. Nachw.

Alle Anlagen fest im Griff.

Toptitel
Topaktuell

Assmann/Wallach/Zetzsche **Kapitalanlagegesetzbuch** Kommentar. Mit ELTIF-VO, EuSEF-VO, EuVECA-VO, MMF-VO, PRIIP-VO. *Herausgegeben von RA Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., RA Dr. Edgar Wallach, Prof. Dr. Dirk A. Zetzsche, LL.M. Bearbeitet von 27 hochkarätigen Autoren. 2019, 2.701 Seiten Lexikonformat, gbd. 349,– €. ISBN 978-3-504-31171-1.*

Das Kapitalanlagegesetzbuch reguliert umfassend sämtliche als Investmentvermögen verfasste Kapitalsammlungen: offene und geschlossene Investmentfonds wie auch alternative Formen der kollektiven Kapitalanlage.

Neben dem umfassenden Kommentierungsansatz vollzieht das Werk die ganze gesetzgeberische Dynamik im Investmentrecht nach. Es berücksichtigt selbstverständlich **topaktuell sämtliche seit Inkrafttreten des KAGB ergangenen nationalen Gesetzesänderungen**: Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes, Kleinanlegerschutzgesetz, OGAW-V-Umsetzungsgesetz, 1. und 2. FiMaNoG, Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung sowie alle **europäischen Entwicklungen** bis hin zu den aktuellen Aufbewahrungspflichten betreffend AIF und OGAW.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter
www.otto-schmidt.de/awz

NEU!

Das Werk online:
otto-schmidt.de/kapmr

ottoschmidt

Das aktuelle Thema

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Zum Referentenentwurf ist zunächst anzumerken, dass die BRAK und der DAV – seit Jahren – eine Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes verlangen und diesbzgl. ebenfalls vor relativ langer Zeit einen Forderungskatalog der damaligen Bundesjustizministerin feierlich überreicht haben.

Herbert P. Schons

In der Folgezeit beschränkte sich die Politik und auch das Ministerium auf Aussagen – mit Sonntagsredencharakter – wonach man das vollste Verständnis für die Anwaltschaft habe, dieses Organ der Rechtspflege als unbedingt notwendig für unsere Gesellschaft ansehe und sich selbstverständlich für eine angemessene Anpassung der Gebühren einsetzen wolle.

Ernsthaft passiert ist seitdem nichts.

Vielmehr hat die damalige Bundesjustizministerin es für richtig gehalten, den von ihr mit Wohlwollen entgegengenommenen Forderungskatalog – ohne jegliche Fristsetzung – an die Länder zu verschicken und seitdem ist mehr oder weniger Schweigen im Walde, wenn man einmal von den Aufrufen von FDP und AFD absieht.

Ist dies alles nicht schon schlimm genug und insbesondere aussagekräftig genug, zaubert das Ministerium nunmehr den vorliegenden Referentenentwurf aus dem Hut, der sich insbesondere damit beschäftigt, das Einkommen der Anwaltschaft drastisch – erneut – zu reduzieren.

Hierbei wird nicht außer Acht gelassen, dass es in der Tat in den letzten Jahren immer wieder zu Missbrauchsfällen gekommen ist und dass es nicht einzusehen ist, wenn Anwälte im Zusammenwirken mit Unternehmen nicht die eigentliche Hauptforderung, sondern die **Anwaltsgebühren** zum **Geschäftsmodell** entwickeln.

So gab oder gibt es Fälle, bei denen nicht die Hauptforderung des Unternehmens den wahren Profit erwirtschaftet, sondern die aus dem Gegenstandswert errechnete anwaltliche Geschäftsgebühr, die man nach Berechnung und Faksimileunterschrift von Anwälten sich zum größten Teil auszahlen lässt und nur ein kleiner Restbetrag beim Anwalt verbleibt. Dies ist durchaus ein Geschäft für beide Seiten, da bei diesem Modell der Anwalt sich auf seinen Briefkopf und die eingescannte Unterschrift beschränkt, während das Unternehmen für Abwicklung und Logistik einsteht.

Inzwischen beschäftigt sich die Staatsanwaltschaft mit derartigen Vorgängen, was im Übrigen beweist, dass unsere Justiz durchaus **ohne gesetzgeberischen Aktivismus** funktioniert.

Aber auch die Anwaltschaft hat erkannt, dass insbesondere bei kleinen Streitwerten durch das 2. KostRMoG der Zugang zum Recht – allerdings hauptsächlich auch durch die Gerichtskosten – verteuert wurde, so dass der Forderungskatalog der beiden großen Verbände sich in diesem Bereich ausschweigt.

Diese Zurückhaltung ist umso bemerkenswerter, als die nicht evaluierte aber immer gebetsmühlenartig wiederholte Aussage der Politik, Anwälte würden Streitwerte unter 2000 € nicht mehr bearbeiten, schlichtweg erfunden ist.

Dies muss derzeit aber nicht weiter vertieft werden.

Was die Sorgen des Ministeriums hinsichtlich der Verbraucher angeht, die von Anwälten mit überzogenen Forderungen gequält werden, so kann es ganz beruhigt sein, die Rechtsprechung hat – wenn auch in teils höchst bedenklichen Entscheidungen – jedenfalls bei den Untergerichten Mittel und Wege gefunden, die anwaltlichen Gebühren zu beschneiden.

Der Hintergrund ist bekannt:

Bis zum Inkrafttreten des RVG im Jahre 2004 fand die in der BRAGO vorzufindende Geschäftsgebühr von § 118 BRAGO eher selten die Aufmerksamkeit von Gerichten und noch seltener, wenn es um die Erstattung einer solchen Gebühr ging.

Dies hing in erster Linie sicherlich damit zusammen, dass seinerzeit wegen der 100% Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die spätere Prozessgebühr; Erstattungsfragen insoweit praktisch gar nicht oder höchst selten auftauchten.

Mit dem RVG änderte der Gesetzgeber dies mit dem erklärten Willen, eine vorherige außergerichtliche Tä-

tigkeit eines Rechtsanwaltes für diesen attraktiver zu machen, weshalb mit dem RVG die Geschäftsgebühr nur zur Hälfte, höchstens jedoch mit dem Faktor 0,75 anzurechnen war.

Und dies rief dann auch prompt einen Teil der Richterschaft auf die Bühne, die sich offenbar weniger dem Willen des Gesetzgebers als eigenen ideologischen Überlegungen verbunden fühlte und glaubte, sich als Oberverbraucherschützer der Nation gerieren zu müssen.

Unvergessen bspw. die Entscheidung einer Richterin des AG Herne, die besonders drollig argumentierte.[1]

Andere Gerichte folgten und brachten das Kunststück fertig, die außergerichtliche Geschäftsgebühr praktisch völlig „verschwinden“ zu lassen.

Eine hervorragende Rolle nahmen hier die Richter des AG Walsrode ein. Munter der Rechtsprechung des eigenen OLG widersprechend und fast schon autistisch auf Kritik reagierend, erklärte man den verdutzten Anwälten, dass man sich stets einen Klageauftrag erteilen lassen müsse, wenn der Mandant zuvor bereits fruchtlos gemahnt habe und dass – dies ist insoweit richtig – ein Erstattungsanspruch nicht existiere, wenn erst durch die **erstmalige Mahnung** des Anwalts die Geschäftsgebühr entstehe.[2]

Diese merkwürdige Rechtsprechung hatte zwar durchaus einen gewissen Unterhaltungswert, insbesondere was die Argumentationskette anging, war aber für die betroffenen Anwälte und Mandanten desaströs und alles atmete auf, als solchen Irrungen und Wirrungen der Riegel vorgeschoben wurde. Man hoffte, dass man auch in kleineren Amtsgerichten nunmehr den Weckruf des BGH verstehen würde.

Geradezu lehrbuchhaft führt der BGH in der soeben zitierten Entscheidung den selbsternannten Verbraucherschützern in den Gerichten vor Augen, dass es sich auch beim RVG um ein Gesetz handelt, das anzuwenden ist.

Gekrönt und geadelt werden die lesenswerten Feststellungen mit der Formulierung, dass es jeder Schuldner in der Hand habe, „sich vertragstreu zu verhalten und auf diese Weise den materiellen Kostenerstattungsanspruch des Gläubigers gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen.“[3]

Ganz offensichtlich war die Freude verfrüht, denn auch heute finden sich noch Richter, die meinen, Anwälte disziplinieren zu müssen und selbst entscheiden zu können, welche Aufträge Mandanten ihren Rechtsvertretern gefälligst zu erteilen haben.

So findet sich ernsthaft im Jahre 2017 (!!!) noch ein Satz wie: „Jedenfalls hätte dafür ein Auftrag für ein einfaches Mahnschreiben gereicht, das mit einer 0,3-fachen Gebühr nach RVG-VV zu vergüten ist.“

Hier wird – noch dazu mit unzutreffender bzw. fehlender Begründung – nicht nur eine längst abgeschlossene Diskussion über die vom BGH entschiedene Streitfrage zur Abgrenzung von § 118 BRAGO zu § 120 BRAGO krampfhaft neu belebt, sondern es werden Behauptungen aufgestellt, die in der Praxis als längst widerlegt gelten und zudem dem oben bereits dargestellten erklärten Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, immer einen letzten Versuch zur außergerichtlichen Streitbelegung zu unternehmen.[4]

Hierbei will das Gericht es ausdrücklich offenlassen, ob der außergerichtliche Auftrag an ein Inkassobüro oder an einen Anwalt ergeht.

Damit kommen wir zu einem weiteren Punkt, an dem der Entwurf mangelt. Es wird schlichtweg nicht zur Kenntnis genommen, dass ein Rechtsanwalt inzwischen schon aus berufsrechtlichen Gründen gehindert sein dürfte, einen Auftrag anzunehmen, der ihn auf die Abfassung eines einfachen Schreibens beschränkt, worauf es bekanntlich ankommt.

Nach § 43d BRAO ist ein Rechtsanwalt nämlich verpflichtet, den Schuldner im Aufforderungsschreiben mit einer Reihe von Informationen zu versehen, was es praktisch ausschließt, dass ein Rechtsanwalt ein Inkassomandat annimmt, das sich auf ein sog. einfaches Schreiben beschränkt.

Nachdem es die Entwicklung der letzten Jahre geschafft hat, dass die sog. Quersubventionierung praktisch überhaupt nicht mehr funktioniert, werden die Einnahmequellen der Anwaltschaft – den in Sonntagsreden stets beschworenen Garant für die deutsche Rechtspflege – so beschnitten, dass mit einem Praxissterben – wenn auch daneben sicherlich aus anderen Gründen – zu rechnen ist.

Auf Sicht wird dies dazu führen, dass eine flächendeckende Rechtsversorgung dem Bürger genommen wird, worunter dann eben jene Verbraucher zu leiden haben werden, für die sich einzusetzen das neu zusammengestellte Ministerium vorgibt, nach bester deutscher Manier, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Die Neuregelung muss man sich buchstäblich auf der Zunge zergehen lassen:

Unabhängig vom Auftrag soll die Geschäftsgebühr praktisch um die Hälfte reduziert werden; gleiches gilt

1 Vgl. AG Herne, RVG-report 2005, 110; mit krit. Anm. Hansen AnwBl 2005, 207 (Glosse von Schons); s. aber auch eine Zusammenstellung in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl., Nr. 2300 VV, Fn. 46 f.

2 Vgl. hierzu AG Walsrode, AGS 2008, 103 m. Anm. Schons, AG Walsrode, AGS 2006, 521 m. Anm. Schons; AG Bremervörde, AGS 2009, 302; AG Meldorf, AGS 2011, 311; AG Kassel, AGS 2011, 260; a. A. zurecht OLG Celle, AGS 2008, 161 f. m. Anm. Schons

3 Vgl. BGH, AGS 2015, 589 f. m. zust. Anm. Schons

4 Vgl. hierzu zunächst Ruess, MDR 2005, 313; BGH, NJW 1983, 2451 und die berechtigte Kritik bei Madert/Struck, AnwBl 2005, 640 f.

für die Ratenzahlungsgebühr, die sicherlich eine Belohnung dafür darstellt, dass der Schuldner vor Vollstreckungsmaßnahmen geschützt wird, was wiederum einen Mehraufwand sowohl für die Anwaltskanzlei als auch für den Gläubiger darstellt. So soll bei einer Zahlungsvereinbarung der Gebührensatz auf 0,7 herabgesetzt werden, im Gegenzug wird der Prozentsatz in § 31b RVG von 20% zwar auf 50% angehoben, dies führt bei Gegenstandswerten bis zu 1000 € aber dazu, dass sich die Gebühr selbst mehr als halbiert!

En passent wird auch im Hinblick auf die BGH- Entscheidung zu Drittauskünften in der Zwangsvollstreckung als eigene Angelegenheit der Gegenstandswert hierfür auf 2000 € gedeckelt!!! Schließlich werden neue Aufklärungspflichten etabliert, und zwar gegenüber Privatpersonen zu Kosten bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen sowie den Rechtsfolgen eines Schuldanerkenntnisses.

Im BGB – selbst dies bleibt nicht unangetastet – wird die Regelung zum Verzugsschaden um eine Hinweispflicht gegenüber Verbrauchern ergänzt, wenn die Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden geltend gemacht werden sollen.

Dazu muss man sich in Erinnerung rufen, dass der Gesetzgeber die Anwaltschaft schon seit Jahr und Tag mit Hinweispflichten beglückt, die manchen Mandanten zu der Frage veranlassen: „Und wann sprechen wir über meinen Fall“

Ich darf Bezug nehmen auf mein Editorial im Oktober-Heft des Anwaltsblattes 2015, das ich nicht zuletzt aus diesem Grunde mit den Worten betitelt habe: „Anwalt werden ist schon schwer, Anwalt bleiben umso mehr.“

Noch aufschlussreicher dürfte allerdings der umfassende Beitrag von Frau Anne-Sophie Jung im Anwaltsblatt 2015, S. 724 f. sein, wo über knapp zehn Seiten die vorvertraglichen Informationspflichten des Rechtsanwalts zusammengestellt werden, mit der gleichzeitigen Warnung, was passiert, wenn der Anwalt solchen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Nach diesseitiger Auffassung können jedenfalls die Anwälte, die sich mit Inkasso, ob nun „Volumen-Inkasso“ oder „Normal-Inkasso“ beschäftigen – auch und gerade im Interesse der rechtsuchenden Bürger, die **ihren Zahlungsverpflichtungen brav nachkommen**, erwarten, dass man sich vehement gegen die neuesten Überlegungen des Gesetzgebers wehrt.

Hierzu genügen folgende Feststellungen:

Die Unterstellung, es komme zu nennenswerten Missbrauchstatbeständen, ist nicht evaluiert und fordert demgemäß schon insoweit kein Einschreiten des Gesetzgebers oder wie Montesquieu es formuliert hat: Wo keine Notwendigkeit besteht ein Gesetz zu erlassen, besteht die Notwendigkeit, kein Gesetz zu erlassen!

Dort wo Missbrauchstatbestände festzustellen sind, ist die Rechtsprechung – teilweise aber allerdings auch mit bedenklichen Urteilen – durchaus in der Lage, dem Einhalt zu gebieten.

Zusammengefasst:

1. Es ist geradezu absurd, den Aufwand, der Anwälte bei Übernahme des Mandates jetzt schon trifft, zu erweitern, um ihnen gleichzeitig das Honorar für derartige Mandate zu beschneiden.
2. Eine Auseinandersetzung mit den erheblichen Unterschieden zwischen Inkasso durch Rechtsanwälte und Inkasso durch Inkassodienstleister findet nicht statt! Eine einseitige Bevorzugung von – zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen – Verbrauchern gegenüber den legitimen Interessen von Gläubigern ist nicht akzeptabel. Derartige Maßnahmen gefährden auch den Wirtschaftsstandort Deutschland für ausländische Investoren, für die die problemlose und zeitnahe Durchsetzung von berechtigten Forderungen ein wichtiger Anreiz ist, hier sesshaft zu werden.
3. Der Entzug der wirtschaftlichen Existenz für manche Anwaltskanzleien wird zu Defiziten bei der Rechtsberatung in der Fläche führen, worauf schon mehrfach, unter anderem von der Präsidentin des DAV hingewiesen wurde.
4. Und es wird nochmals an das kluge Wort des BGH erinnert:

Wenn der Schuldner Verzugskosten vermeiden will, mag er pünktlich zahlen

und:

Wer dies anders sieht, mag den Verbraucherschutz konsequent zu Ende denken und Schuldnern ihre Schuld erlassen, wenn sie auf die erste Mahnung nicht gezahlt haben.

Ach und als Höhepunkt zum Schluss: Im Entwurfstext fehlt auch die Beschränkung auf Verbraucher, so dass sich wohl auch zahlungsunwillige gewerbliche Schuldner freuen sollen; das ist nicht nur schlecht gemacht, sondern auch schlecht gedacht.

Berichte und Bekanntmachungen

Löschung inaktiver beA-Postfächer

Gemäß § 29 RAVPV werden gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach der Sperrung gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor Beendigung der Abwicklung. Bislang war die Löschfunktion noch nicht aktiviert.

Ab dem 25.11.2019 führt die BRAK die Löschungen inaktiver beA-Postfächer durch. Diese betrifft die Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, ehemaliger weitere Kanzleien und auch Postfächer von ehemaligen Nicht-RA-Zustellbevollmächtigten/-Abwicklern/-Vertretern. Für alle Postfächer gilt einheitlich, dass diese 6 Monate nach der Deaktivierung endgültig gelöscht werden.

Ausgenommen sind ausschließlich Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, für welche ein Abwickler bestellt ist (vgl. oben § 29 S. 2 RAVPV). Für diese Postfächer ist die Löschung von Nachrichten und des Postfaches selbst ausgesetzt. Dauert die Abwicklung länger als 6 Monate und endet dann, erfolgt eine sofortige Löschung des Postfachs zum Zeitpunkt des Endes der Abwicklung. Soll ein beA noch länger bestehen, ist frühzeitig eine Verlängerung des Abwicklungsstatus vorzunehmen. Ein einmal gelöschtes Postfach lässt sich nicht mehr reaktivieren.

(BRAK)

Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche

Die Arbeitsgruppe für Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (FATF) hat einen Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz bei der Erkennung von Geldwäsche für Angehörige juristischer Berufe veröffentlicht (Guidance for a risk-based approach for Legal Professionals). Der Leitfaden liegt derzeit nur in englischer Sprache vor. In ihm sind vielfältige juristische Aktivitäten berücksichtigt. Er ist sowohl auf Einzelanwälte wie auch auf multinationale Konzerne anwendbar.

Der Leitfaden betont die Wichtigkeit, Informationen über die Einkommensverhältnisse beim Begünstigten einer Transaktion einzuholen und bietet Beispiele für vereinfachte, standardmäßige und verschärfte Maßnahmen. Es werden Verdachtsindikatoren aufgelistet, darunter ungewöhnliche Geldquellen, die Finanzierung privater Ausgaben durch Unternehmen oder Regierungen, eine unüblich kurze Rückzahlungsfrist oder die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl der Zahlungsmethode kurz vor der Notarisierung.

Auch wenn der Leitfaden rechtlich nicht bindend ist, wird allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), empfohlen ihn zu berücksichtigen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen erbringen wird zudem empfohlen, die Leitlinien „Guidance for a risk-based approach for Trust and Company Service Providers“ empfohlen. Beide Leitlinien sind auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer abrufbar (www.rak-dus.de; Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäsche).

(tje)

Meldung an das Transparenzregister

Das Bundesverwaltungsamt hat in einem Schreiben vom 4.11.2019 an die Rechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass seit Oktober 2017 u.a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet sind, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Das Bundesverwaltungsamt hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GwG) erhebliche Bußgelder und die Veröffentlichung bestandskräftiger Bußgeldentscheidungen drohen.

Das Bundesverwaltungsamt hat das Schreiben auch zum Anlass genommen, auf dort vertretende Rechtsauffassungen und besonders hervorzuhebende Gesetzesänderungen zu den Themen Staatsangehörigkeit, Ermittlungs- und Dokumentationspflicht, Unstimmig-

keitsmeldungen, Einsichtnahme in das Transparenzregister, Mitteilungspflicht von GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste sowie Mitteilungspflicht von Kommanditgesellschaften hinzuweisen.

Das vollständige Schreiben des Bundesverwaltungsamtes ist über die Internetseite der Rechtsanwaltskammer abrufbar (www.rak-dus.de, Rubrik: Für Mitglieder/ Geldwäsche).

(tje)

Positive Auswirkung des Vergleichs der BRAK mit Atos auf die beA-Umlage

Bei der Einführung des beA gab es erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen. Über die finanziellen Auswirkungen hat sich die BRAK mit dem Dienstleiter Atos in einem Vergleich geeinigt, der zu Minderausgaben auf Seiten der BRAK von rund 1,7 Mio. Euro führt. Das Präsidium der BRAK hat daher am 11.9.2019 beschlossen, dass der Beitragsanteil 2020 zum Titel Elektronischer Rechtsverkehr, den die BRAK-Hauptversammlung am 10.5.2019 in Höhe von 70 Euro pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer beschlossen hat, nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe eines Betrags von 60 Euro pro Mitglied abgerufen wird. Aufgrund der Regelung in der beA-Sonderumlage, dass nicht mehr eingefordert wird, als die BRAK verlangt, wird die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2020 lediglich eine beA-Umlage in Höhe von 60 Euro erheben (statt 70 Euro). Die beA-Umlage wird zusammen mit dem Beitrag für das Jahr 2020 zum 15.3.2020 fällig.

(tje)

Zehntes duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm

Zwischen dem 5.8. und 13.9.2019 fand zum zehnten Mal das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni statt. Das Programm veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. Dieses Jahr nahmen 35 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass theoretische Kenntnisse vermittelt werden, die während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das arbeitsrechtliche Mandat“, und „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“. Erstmalig erhielten die Studierenden darüber hinaus Informationen zur Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und eine Einführung in das anwaltliche Berufsrecht. Neben Vortrags- und Referatsteilen waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm wird auch im kommenden Jahr – dann zum elften Mal – wieder stattfinden. Die Planungen laufen bereits. Die Termine und Anmeldeformalitäten werden frühzeitig auf unserer Homepage (www.rak-dus.de; Rubrik: Karriere/Anwaltspraktikum) bekanntgegeben. Kanzleien, die gerne einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen, können sich bereits jetzt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Tel. 0211 – 49 50 211) vormerken lassen.

(tje)

Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Am 1. September 2019 übernahm Herr Prof. Dr. Reinhard Gaier das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe. Vor seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts war er Richter am Bundesgerichtshof. Seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels ist hoch erfreut und stellt fest: „Mit Prof. Dr. Gaier ist es uns gelungen, eine Persönlichkeit mit

herausragender juristischer Fachkompetenz und hoher Reputation für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu gewinnen. Das gewährleistet das hohe Ansehen und die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle."

Zur Übernahme der neuen Aufgabe sagt Prof. Dr. Reinhard Gaier: „Mit der Beratung und Vertretung der Rechtsuchenden übernehmen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine unverzichtbare Funktion im Rechtsstaat. Hierzu sind sie auf das Vertrauen ihrer Mandantschaft abgewiesen. Damit das nötige Vertrauen auch bei etwaigen Konflikten erhalten bleibt, bietet die Anwaltschaft ein unentgeltliches Schlichtungsverfahren an, um auf der Grundlage des Vorschlags der neutralen und unabhängigen Schlichtungsstelle eine Einigung zu ermöglichen. Die Schlichtungsstelle leistet auf diese Weise Unterstützung für die Anwaltschaft, aber auch für die Rechtsuchenden, die auf ihre Hilfe angewiesen sind. Ich freue mich, zu dieser Unterstützung einen Beitrag leisten zu dürfen."

(Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft)

DS-GVO-Konformität von Microsoft Office 365 Cloud?

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur DS-GVO-Konformität der Microsoft Office 365 Cloud für die E-Mail-Kommunikation und Ablage von Dokumenten. Drängend wird das Problem, da Microsoft den Support für alternative Lösungen einstellt. Gleichzeitig empfehlen wichtige Anbieter von Anwaltssoftware, wie z.B. RA-Micro, den Einsatz von Office 365 Business Premium. Der zuständige Vizepräsident André Haug der BRAK hat sich deshalb an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Ulrich Kelber gewandt. Dieser teilte mit, dass derzeit eine abschließende Beurteilung noch nicht vorliege. Er hat jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgeraten, Microsoft Office 365 einzusetzen:

„Bemängelt wird, dass Microsoft als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO tätig wird, aber die gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erforderlichen Angaben im von Microsoft vorgegebenen Vertrag zu Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen fehlen. Des Weiteren fehlen die detaillierte Nennung der Unterauftragsverhältnisse und die Möglichkeit des Verantwortlichen, Unterauftragsverarbeiter abzulehnen. [...]

Ebenso wie bei der Telemetriedatenverarbeitung in Windows 10 kann Microsoft auch bei Office 365 nicht begründen, warum der Personenbezug der Telemetriedatenverarbeitung erforderlich ist. Nach meinem Verständnis fehlt damit die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. [...]

Ein weiteres Problem sehe ich in der mangelnden Sicherheit. Durch ein fehlendes Zertifikatspinning kann über Man-in-the-Middle-Angriffe auf die Telemetriedaten zurückgegriffen werden. Microsoft kann zudem auch auf in der Cloud gespeicherte Daten zugreifen. Damit ist der in der DS-GVO ausdrücklich festgelegte Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) nicht gewährleistet, sodass auch insofern Office 365 nicht datenschutzkonform verwendet werden kann. Verantwortliche müssen darüber hinaus auch bedenken, dass Microsoft über den Cloud Act die Nutzerdaten an Regierungsbehörden in den USA herausgeben muss, wenn diese angefordert werden."

Diverse Datenschutzbehörden befinden sich in Gesprächen mit Microsoft, um eine Lösung herbeizuführen. Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass der hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit den Einsatz dieses Produktes in Schulen für unzulässig erklärt hat.

(BRAK)

KammerMitteilungen bald nur noch digital

Die KammerMitteilungen in ihrer derzeitigen Form gibt es bereits seit dem Jahr 2007. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hatte in der letzten Zeit vermehrt darüber diskutiert, ob aufgrund geänderter inhaltlicher Anforderungen und technischer Möglichkeiten die KammerMitteilungen neu zu gestalten sind. Hierzu wurde u.a. auch eine Leserumfrage durchgeführt. Aus der Umfrage konnten aufgrund der geringen Teilnahme von lediglich 24 Mitgliedern keine repräsentativen Rückschlüsse gezogen werden. Nach intensiver Diskussion hat der Vorstand in seiner Sitzung am 9.10.2019 sodann beschlossen, dass die KammerMitteilungen spätestens ab Heft 1/2021 nur noch digital erscheinen werden. Seitens der Geschäftsstelle wird nun zunächst ein Konzept zur Umsetzung dieses Beschlusses erarbeitet. Von der Umstellung auf eine lediglich digitale Fassung der KammerMitteilungen erhofft sich der Vorstand neben erheblichen Kosteneinsparungen ein moderneres Erscheinungsbild.

(tje)

157. BRAK-Hauptversammlung in Düsseldorf

Am 25.10.2019 fand die 157. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Bereits am Vorabend hatte Oberbürgermeister Thomas Geisel eine Delegation der Hauptversammlung im Jan-Wellem-Saal des Rathauses empfangen und offiziell in der Landeshauptstadt willkommen geheißen. Der Begrüßungsabend mit ersten Vorbesprechungen fand dann in der „Brauerei zum Schiffchen“ statt.

Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung am 25.10.2019 standen vielfältige Themen, allen voran Fremdkapitalbeteiligung, Legal Tech und das Berufsrecht der Insolvenzverwalter.

Zum Berufsrecht für Insolvenzverwalter beschloss die Hauptversammlung nach intensiver Diskussion eines Eckpunktepapiers mit 23 Ja-Stimmen, den BRAO-Ausschuss und den Ausschuss Insolvenzrecht zu beauftragen, den bestehenden Vorschlag noch konkreter auszuarbeiten und insbesondere Details zur Zulassung und zur Ausgestaltung der Berufspflichten niederzulegen.

95 Prozent der Insolvenzverfahren werden derzeit von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern betreut. Das Eckpunktepapier sieht vor, die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter in ein effektives und etabliertes Selbstverwaltungssystem zu integrieren, das von Erfahrung und Kompetenz geprägt ist und dadurch Segmentierung effektiv verhindert. Die guten Erfahrungen mit der unabhängigen – und staatsfernen – Selbstverwaltung einerseits und der funktionierenden Anwaltsgerichtsbarkeit andererseits sollten auch bei der Regulierung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter eingebracht werden.

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Oktober bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses der BRAK (BRAO-Ausschuss), analysierte das Eckpunktepapier aus Sicht des Ausschusses. Es sei zu begrüßen, dass das BMJV der Forderung der BRAK folge und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stellen will. Eckpunkt Nr. 3 sei dagegen strikt abzulehnen, denn er führe de facto dazu, allen ausländischen Gesellschaftsformen aus allen Ländern die Befugnis zur Rechtsdienstleistung und entsprechende Postulationsfähigkeit zu verschaffen. Diese angedachte Öffnung des Rechtsmarktes sei mit der Öffnung der Büchse der Pandora zu vergleichen. Es fehlten selbst rudimentäre Regeln für die Einhaltung der originären in anderen Ländern bestehenden Berufspflichten. Dies könne keine Zustimmung finden.

Auch eine Öffnung des Fremdkapitalverbotes – z.B. für Wagniskapital – sei strikt abzulehnen. Jedwede Einschränkung des Verbotes der Fremdbeteiligung sei inkohärent und gefährlich. Die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ lehne der Ausschuss ebenfalls nachdrücklich ab. Zum einen definiere das Papier nicht, was unter „vereinbar“ zu verstehen sei. Zum anderen gefährde der Vorschlag den Schutz des Mandanten, dem die anwaltlichen Berufspflichten dienen. Ein rechtspolitisches Bedürfnis nach derartiger Zusammenarbeit bestehe in keinerlei Hinsicht. Kritisiert wurde auch, dass das Eckpunktepapier zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft, zur Verschwiegenheitspflicht und zum Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen schweige, obwohl es sich um Kernwerte des Anwaltsberufes handele. Die Auffassung des Ausschusses fand unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der HV rege Zustimmung. Der Anwalt sei kein Justizkaufmann.

Intensiv befasste sich die HV ferner mit den Entwicklungen im Bereich Legal Tech. Basis der Diskussion bildeten der die aktuellen Entwicklungen zusammenfassende Vortrag von Vizepräsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Remmers. Eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe der BRAK hat sich intensiv mit dem Thema befasst und kam zu der auch vom BRAK-Präsidium vertretenen Auffassung, dass kein Regulierungsbedarf im RDG bestehe. „Eine Rechtsdienstleistung unterhalb der Anwaltschaft dürfe es nicht geben“, so Remmers.

Auch wenn jeder neue technische Fortschritt zu begrüßen sei, müsse im Rahmen der digitalen Entwicklungen sichergestellt werden, dass eine qualifizierte Rechtsberatung erfolgt. Dieses Allgemeinwohlinteresse der Bürger sei zu schützen. Die 28 Rechtsanwaltskammern werden das Thema weiter in den Vorständen erörtern.

Am Nachmittag fanden dann im Rahmen der Hauptversammlung die Wahlen zum neuen BRAK-Präsidium statt (siehe hierzu den gesonderten Bericht auf S. 138).

Den Ausklang fand die Hauptversammlung bei einem festlichen Abendessen in der „Rheinterrasse“, zu dem die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und die BRAK zahlreiche hochrangige Vertreter aus Politik und Justiz mit dem Minister der Justiz des Landes NRW Peter Biesenbach an der Spitze begrüßen konnten.

(tje)

8. Düsseldorfer Anwaltsessen

Bereits zum achten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer am 6.11.2019 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem Informationsaustausch in den Industrie-Club Düsseldorf eingeladen. Die Dinner Speech hielt der Oberbürgermeister Thomas Geisel.

(tje)

Neues BRAK-Präsidium

Im Rahmen der 157. Hauptversammlung am 25.10.2019 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) neu gewählt.

RAuN Dr. Ulrich Wessels wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt. Wessels, Fachanwalt für Verwaltungs- und Familienrecht, war bereits seit September 2015 als 2. Vizepräsident Mitglied des Präsidiums, seit September 2018 Präsident der BRAK. Seine Mandanten berät Wessels vor allem zu familienrechtlichen, kauf- und grundstücksrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Themen.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, RAuN Dr. Thomas Remmers – bislang 3. Vizepräsident – gewählt. Als Notar und Fachanwalt für Verwaltungsrecht legt Remmers seinen Tätigkeitsschwerpunkt auf Beratung zu gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Themen. Im Präsidium war er seit 2015 unter anderem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und den Bereich Legal Tech.

Erneut zum Vizepräsidenten gewählt wurde auch Rechtsanwalt André Haug, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. In seiner Kanzlei ist Haug vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig. Seit 2015 wirkt er im Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BRAK mit. Er wurde mit Wirkung zum September 2018 als BRAK-Vizepräsident nachgewählt und war unter anderem für Datenschutzrecht zuständig.

Ebenfalls im Amt bestätigt wurde Rechtsanwältin Ulrike Paul, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Paul ist Fachanwältin für Strafrecht und befasst sich beruflich insbesondere mit dem Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Revisionsrecht. Bei der BRAK engagierte sie sich auf den Gebieten Steuerrecht und Strafrecht.

Neu im Präsidium ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke. Der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und für Informationstechnologierecht berät seit vielen Jahren Mandanten zu den Themen Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutzrecht, IT-Recht, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht. Von 2015 bis 2017 war Lemke Leiter der Deutschen Delegation im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Er ist Mitglied der Fachausschüsse Europa und IT-Recht der BRAK.

Neuer und alter Schatzmeister ist der Münchener Kammerpräsident Rechtsanwalt Michael Then. Seine beruflichen Schwerpunkte liegen insbesondere im Staatshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Bau- und Architektenrecht, Wohnungseigentumsrecht. Then ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht. Im Präsidium war Then bisher insbesondere für die Themen ZPO und RVG zuständig.

Dr. Martin Abend (Rechtsanwaltskammer Sachsen), bisher 1. Vizepräsident, hat sich nach achtjähriger Amtszeit im Präsidium nicht erneut zur Wahl gestellt. Er war insbesondere mit Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches befasst. Daneben engagierte er sich im Europaausschuss und im Bereich Internationales.

„Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für das in mich gesetzte Vertrauen. Die aktuellen und neuen Aufgaben werde ich mit Herzblut angehen. Ich freue mich über das kompetente Präsidium, das mir an die Seite gestellt wurde. Seien Sie versichert: Das Präsidium wird in den kommenden vier Jahren weiterhin engagiert für die Interessen aller Kolleginnen und Kollegen wie auch ihrer Mandantschaft eintreten“, betont BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels.

(BRAK)

Nationale Risikoanalyse

Die Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde am 21.10.2019 durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht, sie ist unter dem folgenden Link veröffentlicht: www.nationale-risikoanalyse.de.

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“. An der Nationalen Risikoanalyse waren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt.

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.

(BMF, BRAK)

Satzungsversammlung: Neuer Ausschuss für Legal Tech

In ihrer konstituierenden Sitzung am 4.11.2019 hat die 7. Satzungsversammlung nicht nur beschlossen, alle bisherigen Ausschüsse beizubehalten, sondern einen neuen und damit 7. Ausschuss für das Thema Legal Tech einzurichten.

Hintergrund des mit deutlicher Mehrheit gefassten Beschlusses sind unter anderem die rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der Wandel des Anwaltsberufes und des Rechtsberatungsmarktes.

Der Vorsitzende der Satzungsversammlung, BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels begrüßt die grundsätzliche Entscheidung der Satzungsversammlung: „Die Entwicklungen im Bereich Legal Tech sind grundsätzlich positiv, zukunftsorientiert und als Chance für die Anwaltschaft zu betrachten. Insofern ist es sachgerecht und sinnvoll, dass sich auch das Parlament der Anwaltschaft intensiv mit dem Thema befasst.“

(BRAK)

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat am 9.10.2019 die nachfolgende Änderung der „Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen“ beschlossen:

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„1. Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung, Ausbildungsberater für die Durchführung eines Beratungsgesprächs und Ausbildungslotsen für die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse je eine Pauschale von 50,00 Euro.

Der vorstehende Text der Entschädigungsordnung ist identisch mit dem Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 9.10.2019. Die vorstehende Entschädigungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 30.10.2019

Herbert P. Schons, Präsident

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat am 9.10.2019 die nachfolgende Änderung der „Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten“ beschlossen:

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Prüfungsausschusssitzungen und an sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zu ihrer Prüfertätigkeit für jede Sitzung bzw. Veranstaltung pauschal den Betrag von 50,00 Euro.

Der vorstehende Text der Entschädigungsordnung ist identisch mit dem Beschluss des Vorstandes vom 9.10.2019. Das Justizministerium hat unter dem 19.11.2019 seine Genehmigung erteilt. Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28.11.2019

Herbert P. Schons, Präsident

Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2018

1. Ausbildungssituation auf Bundesebene

In ihrem Berufsbildungsbericht 2019, der die Lage auf dem Ausbildungsmarkt für das Ausbildungsjahr 2017/2018 beschreibt, bewertet die Bundesregierung die Ausbildungsbilanz als insgesamt positiv. Danach betrug die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger im Sektor Berufsausbildung 722.700. Dies bedeutet ein Anstieg um 10.300 bzw. 1,4% gegenüber dem Vorjahr. Dabei ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen und liegt nun bei 531.400. Grund hierfür ist laut Berufsbildungsbericht die positive Entwicklung der betrieblichen Angebote. So stehen 100 Ausbildungssuchenden 106 Ausbildungsangebote gegenüber. Dabei schreiben diese Zahlen den positiven Trend der Vorjahre fort. Das gleiche gilt für die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplatzangebote, die um rund 17.800 gestiegen ist.

In der Untersuchung der Bundesregierung heißt es weiter, dass der Anstieg bei den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen sowie das gestiegene Ausbildungsinteresse in erster Linie auf die höhere Ausbildungsbeteiligung von Menschen mit Fluchthintergrund zurückzuführen ist. Allerdings bleibt – wie bereits im Berufsbildungsbericht 2018 ausgeführt – die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage eine große Herausforderung. So ist in 2018 die Zahl der unbesetzt gebliebenen betrieblichen Ausbildungsstellen weiter auf knapp 57.700 gestiegen. Zugleich stieg auch die Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber auf etwa 24.500. Hinzu kommen 54.100 junge Menschen, die trotz einer Alternative zur Ausbildung ihren Vermittlungswunsch weiter aufrechterhalten.

In dem Berufsbildungsbericht 2019 wird weiter hervorgehoben, dass sich die Bundesregierung auch für die kommenden Jahre das Ziel gesetzt hat, die berufliche Bildung zu modernisieren und auch – vor allem für Leistungsstärkere – attraktiver zu machen. Gemeinsam mit den Ländern und Sozialpartnern wird mit zahlreichen Programmen, Initiativen und Projekten dazu beigetragen.

Schließlich wird in dem Berufsbildungsbericht 2019 darauf hingewiesen, dass zentrale Themen im Ausbildungsbereich die Novelle des Berufsbildungsgesetzes sowie der Handwerksordnung, aber auch die Aufwertung der Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe sind. Daneben soll durch innovativere Ansätze die Attraktivität, Qualität und Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gesteigert werden.

2. Entwicklung der Ausbildungszahlen bei den Freien Berufen im Jahr 2018

Nach den Rückmeldungen der regionalen Kammern an den Bundesverband Freier Berufe (BFB) wurden im Erhebungszeitraum zwischen dem 1.10.2018 und dem 30.6.2019 24.792 neue Ausbildungsverträge registriert. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 974 Verträge bzw. 3,8%. Die Entwicklung ist u.a. auch auf demografische Gründe zurückzuführen, da die Zahl der Schulabsolventen in Deutschland seit Jahren rückläufig ist.

Im Hinblick auf die regionale Verteilung ist festzustellen, dass einerseits Zuwächse in den neuen Bundesländern zu verzeichnen sind (+ 2,45% bzw. 69 Verträge mehr als im Vorjahr), andererseits sich die Ausbildungssituation in den alten Bundesländern etwas verschlechtert hat (– 4,6% bzw. 1.043 Verträge weniger).

3. Entwicklung der Ausbildungszahlen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten im Jahr 2018

Bezogen auf den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r wurden im Zeitraum vom 1.10.2018 bis 30.6.2019 insgesamt 2.825 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies ein Rückgang um 9,8% bzw. 131 Verträge. Auch hier ist ein Unterschied in der regionalen Verteilung zu verzeichnen: So ist in den neuen Bundesländern (– 7,3%) ein geringerer Rückgang als in den alten Bundesländern (– 9,3%) festzustellen.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wurden im Kalenderjahr 2018 308 neue Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte eingetragen. Im Vergleich dazu waren es im Vorjahr 303 neue Ausbildungsverträge, sodass im Bezirk der Rechtsanwaltskammer ein geringer Anstieg der Zahlen festzustellen ist, was allerdings bei Betrachtung der Entwicklung in den letzten 5 Jahren lediglich ein Anstieg auf niedrigem Niveau darstellt.

Bei den Gründen für diese Entwicklung gibt es allerdings keine Veränderung. Nach wie vor besteht eine hohe Studienneigung junger Schulabgänger, während das Interesse von Kanzleien, eine Ausbildung anzubieten, rückläufig ist. Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt immer noch die mangelnde Ausbildungsfähig- und willigkeit eine große Herausforderung dar, wobei die Ausbildungsbetriebe mittlerweile schon Abstriche bei der Eignung vornehmen. Nach wie vor führt der Fachkräftemangel auch zu einem Konkurrenzkampf um gute Bewerber, die teilweise schon auf Ausbildungsmessen angeworben werden.

Zuletzt kann nur wie schon in den vergangenen Jahren immer wieder an alle Kolleginnen und Kollegen appelliert werden, wohlwollend darüber nachzudenken, erstmals oder weiterhin auszubilden, um qualifiziertes Personal für die Anwaltschaft zu rekrutieren. Bei sämtlichen Fragen zur Ausbildung, aber auch zur Umschulung und Förderung von Maßnahmen, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Frau Heiduk (Tel. 0211-4950231), wenden.

(js)

Ermittlungen gegen den Präsidenten rechtskräftig abgelehnt

Im Zusammenhang mit dem Kündigungsverfahren gegen die ehemalige Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer hatte ein ehemaliges Vorstandsmitglied Strafanzeige gegen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons erstattet. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf und ihr nachfolgend die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf hatten die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, da noch nicht einmal ein Anfangsverdacht vorliege. Vertreten durch ein amtierendes Vorstandsmitglied wurde hiergegen das Klageerzwingungsverfahren eingeleitet. Den entsprechenden Antrag hat das OLG Düsseldorf jedoch als unzulässig zurückgewiesen. Das Verfahren ist deshalb rechtskräftig abgeschlossen.

(tje)

Die Kammer rät

Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einer Großkanzlei als Projektjurist im Wege der Arbeitnehmerüberlassung – Vorsicht Falle!

Seit einiger Zeit hat es die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vermehrt mit Fällen zu tun, in denen entweder im Rahmen der Erstzulassung oder bei bestehender Zulassung die Tätigkeit als Projektjurist bei einer Großkanzlei im Wege der Arbeitnehmerüberlassung angezeigt wird. Dabei wird regelmäßig ein Arbeitsvertrag mit dem Verleiher, also der Firma, die den Projektjuristen an die Großkanzlei überlässt, geschlossen. Eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen Projektjurist und Entleiher besteht nicht. Wenngleich die Verleihung eines Volljuristen bzw. Rechtsanwalts an eine Anwaltskanzlei zulässig ist, ist eine dortige Tätigkeit „als“ Rechtsanwalt nicht möglich, weil weder ein Fall des § 46 Abs. 1 BRAO gegeben ist noch eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen kann. So dürfen nach § 46 Abs. 1 BRAO Rechtsanwälte ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder Rechts- oder Patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind. Bei dem Verleiher, mit dem das Vertragsverhältnis besteht, handelt es sich gerade nicht um einen „anwaltlichen“ Arbeitgeber. Jedoch kommt auch keine Syndikuszulassung i.S. von § 46 Abs. 2 BRAO in Betracht. Nach dieser Vorschrift üben Angestellte anderer als der in § 46 Abs. 1 BRAO genannten Personen oder Gesellschaften ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). In Fällen der Arbeitnehmerüberlassung werden Angestellte aber gerade nicht für ihren Arbeitgeber, der Verleihfirma, tätig, sondern für deren Kunden bzw. den Entleiher. Tritt dennoch ein Projektjurist für den Entleiher als Rechtsanwalt nach außen in Erscheinung, läge eine mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Tätigkeit nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO vor, mit der Folge, dass die Zulassung nicht erteilt oder im Falle des Bestehens widerrufen werden müsste. Eine Tätigkeit im Wege der Arbeitnehmerüberlassung kommt also bei Projektjuristen in einer Großkanzlei nur dann in Betracht, wenn diese als Rechtsanwalt nach außen nicht in Erscheinung treten und nur im sog. „Backoffice“ tätig werden. Hierzu wird verlangt, dass der Entleiher eine entsprechende schriftliche Bestätigung gegenüber der Rechtsanwaltskammer erteilt.

Ob sich an der klaren gesetzlichen Regelung zukünftig etwas ändert, ist ungewiss. Die Beratungen im Vorstand der Rechtsanwaltskammer darüber, ob ein Herantreten an den Gesetzgeber über die Bundesrechtsanwaltskammer sinnvoll und wünschenswert ist, sind noch nicht abgeschlossen. Selbst wenn ein Gesetzesvorstoß unternommen würde, ist mittelfristig nicht mit einer Änderung der Rechtslage zu rechnen. In der Zwischenzeit kann man sich nur damit behelfen, entweder die als Rechtsanwälte zugelassenen oder noch zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den entleihenden Kanzleien im „juristischen Hinterzimmer“ arbeiten zu lassen oder sie unmittelbar – wie die anderen beschäftigten Anwälte – in der Anwaltskanzlei anzustellen.

Rechtsanwalt Jörg Stronczek
Juristischer Referent der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Anpassung des Datenschutzrechts

Der Bundestag hat das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU). Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG vor. Danach wird für kleinere und mittelständische Berufsausübungsgemeinschaften das gesetzliche Erfordernis zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfallen. Ein solcher muss künftig erst ab einer Größe von 20 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten ernannt werden. Bisher bestand dieses Erfordernis bereits bei einer Größe von 10 mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitern. Die BRAK gibt jedoch zu bedenken, dass die Datenschutzbehörden sich mehrfach kritisch hierzu geäußert und mit Nachdruck darauf verwiesen haben, dass kleinere und mittelständische Betriebe – selbstverständlich – auch ungeachtet der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zur Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichtet sind. Es kann also durchaus im Eigeninteresse einer Kanzlei sein, freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(tje)

Ausbau des automatisierten Mahnverfahrens

Am 1.1.2020 wird der elektronische Rechtsverkehr im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren ausgebaut. Hierzu werden die §§ 689 und 702 ZPO zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Somit sind nicht mehr nur Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell lesbarer Form einzureichen. Amtliche Vordrucke dürfen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht mehr genutzt werden.

(tje)

Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für die Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem 1.1.2020 in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein wird von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERVGerFöG Gebrauch machen und die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 1.1.2020 vorziehen.

Damit sind ab 1. Januar 2020 alle sogenannten professionellen Einreicher – also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in Kiel ausschließlich elektronisch einzureichen.

(tje)

Meldungen aus Brüssel

Entschließung des Europäischen Parlaments über Geldwäschebekämpfung

Das Europäische Parlament hat am 18. September 2019 in einer Entschließung die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die bereits beschlossenen Regeln zur Geldwäschebekämpfung in nationales Recht umzusetzen.

Die Entschließung zielt insbesondere auf die vierte und die fünfte Geldwäscherichtlinie ab sowie auf die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche. Bezug genommen wird unter anderem auf das am 24. Juli 2019 angenommene Paket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche, in dem Schwachstellen bei der Umsetzung dieser Richtlinien aufgezeigt wurden. Auch die Abgeordneten zeigen sich besorgt angesichts der mangelhaften Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie und begrüßen daher die Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten eingeleitet hat. Sie fürchten weiter, dass die fünfte Geldwäscherichtlinie nicht innerhalb der Frist am 10. Januar 2020 umgesetzt werden wird und fordern die Mitgliedstaaten deswegen dazu auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen.

Als größte Probleme für die Ermittler von Finanzkriminalität identifiziert die Entschließung schlechte Kooperation und mangelnden Informationsaustausch. So sei weiterhin der zersplitterte Regelungs- und Aufsichtsrahmen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anbetracht der ständig zunehmenden grenzüberschreitenden Vorgänge in der Union besorgniserregend und lasse Zweifel an seiner Eignung aufkommen. Ferner fordern die Abgeordneten die Kommission unter anderem dazu auf, die Möglichkeit der Aufstellung einer „grauen Liste“ von Ländern mit möglicherweise hohem Risiko zu prüfen. Hinsichtlich der Aufstellung einer „schwarzen Liste“ von Risikostaaten sollen nicht Erwägungen, die über die Defizite der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung hinausgehen, die Entscheidungsfindung beeinflussen. Schließlich fordern die Abgeordneten, dass das zuständige Referat der Kommission personell und finanziell mit mehr Ressourcen ausgestattet wird.

(BRAK)

Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Bericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 25.09.2019 einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (2013/11/EG, ADR-RL) und der Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (524/2013, ODR-VO) vorgelegt.

Mit der ODR-VO und der ADR-RL soll die alternative Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen und damit ein hohes Verbraucherschutzniveau gefördert werden. Der Bericht ist gemäß Art. 26 der ADR-RL und Art. 21 Abs. 2 der ODR-VO alle vier Jahre vorzulegen und soll die Anwendung des ADR- bzw. ODR-Rechtsrahmens durch Verbraucher und Unternehmer sowie möglichen Anpassungsbedarf untersuchen.

Nach dem Bericht haben Verbraucher in der EU Zugang zu hochwertigen ADR-Verfahren in praktisch allen Einzelhandelsbranchen, unabhängig davon, ob es sich um einen inländischen oder grenzüberschreitenden Streitfall handelt und ob der Kauf online oder offline getätigt wurde. Seit Einrichtung der Online-Plattform im Jahr 2016 konnten von den 120.000 Verbraucherbeschwerden 42% direkt beigelegt werden.

Nach wie vor könnten die alternativen Streitbeilegungsmechanismen aber umfassender genutzt werden. Als aktuelle Herausforderungen werden die Sensibilisierung und Wahrnehmung der Streitbeilegungsmechanismen, die Vernetzung nationaler Stellen und die Akzeptanz durch die Händler genannt. Darüber hinaus müssten die Benutzerbedürfnisse noch besser berücksichtigt werden. Die Kommission möchte insofern im Jahr 2020 eine Konferenz veranstalten und die ADR- und ODR-Instrumente in ihrer Kommunikationskampagne zum Verbraucherrecht weiter fördern. Weiterhin soll die Online-Plattform selbst weiter verbessert werden. So soll sie besser auf die Bedürfnisse ihrer Nutzer ausgerichtet werden, indem sie gezieltere Informationen über Verbraucherrechte und Rechtsbehelfe bereitstellt, die Nutzer besser an die am besten geeigneten Rechtsbehelfe weiterleitet und Direktvergleiche verbessert.

(BRAK)

Aktualisierung der Leitfäden zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

Die Europäische Kommission hat sowohl den Praktischen Leitfaden für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, als auch den Leitfaden für Anwender des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen überarbeitet.

Mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen soll die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert innerhalb der EU vereinfacht und beschleunigt werden. Das Verfahren steht sowohl Einzelpersonen und Verbrauchern als auch Unternehmen zur Verfügung. Es ist auf Forderungen mit einem Streitwert von höchstens 5.000 Euro, einschließlich nicht auf Geldzahlung gerichteter Ansprüche, sowie auf bestrittene und unbestrittene Forderungen anwendbar. Familien- und Unterhaltsstreitigkeiten, Arbeits- und Sozialversicherungsthemen sowie Konkurse sind von dem Verfahren ausgenommen.

Die aktualisierten Leitfäden stellen die Hintergründe des Verfahrens sowie die einzelnen Verfahrensschritte dar. So werden praktische Hilfestellungen von der Einleitung des Verfahrens über das Verfahren nach Eingang der Forderung bei Gericht und das Urteil bis zur Anerkennung und Vollstreckung gegeben. Während der Praktische Leitfaden eine vertieftere Darstellung enthält, dient der Leitfaden für Anwender der Darstellung der wichtigsten praktischen Aspekte.

Die Leitfäden sind über das E-Justizportal (https://e-justice.europa.eu) abrufbar.

(BRAK)

Schutz der anwaltlichen Meinungsfreiheit

In der Rechtssache L.P. und Carvalho v. Portugal (24845/13 und 49103/15) hat der EGMR am 8. Oktober 2019 die anwaltliche Meinungsfreiheit gestärkt.

Die Anwälte hatten Richtern in zwei verschiedenen Fällen in Portugal unangemessenes sowie einmal diffamierendes und diskriminierendes Verhalten vorgeworfen. In dem einen Fall hatte der Rechtsanwalt einer Richterin in einem Beschwerdebrief eine große Vertrautheit mit dem Anwalt der Gegenseite vorgeworfen. Im zweiten Fall hatte der Anwalt der Richterin auf Geheiß seines Mandanten hin in einer Strafanzeige eine rassistisch motivierte Diskriminierung vorgeworfen und Schadensersatz für seinen Mandanten gefordert. Im Gegenzug wurden beide Anwälte wegen Diffamierung und Ehrverletzung zu Geldstrafen verurteilt.

Der EGMR entschied nun, dass dies in beiden Fällen einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK darstellt. So seien jeweils legitime Ziele verfolgt worden, nämlich den Ruf der Richterinnen zu schützen und die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz zu wahren. Jedoch seien die Feststellungen nicht ausreichend gewesen und sie hätten auch keinem dringenden sozialen Bedürfnis entsprochen. Daher sei die Verurteilung der Anwälte unverhältnismäßig gewesen.

Insbesondere sei die Kritik an der Richterin im ersten Fall im Rahmen des Erwartbaren, damit nicht rufschädigend und ferner nicht öffentlich erfolgt. Im zweiten Fall habe der Anwalt alleine die Interessen seines Mandanten vertreten und damit nicht gegen die Regeln der Berufsethik verstoßen. Durch die verhängten Geldstrafen schließlich sei die anwaltliche Meinungsfreiheit verletzt worden. Die Strafen in Höhe von 5.000 Euro bzw. 10.000 Euro seien ferner unverhältnismäßig gewesen.

(BRAK)

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Anspruch eines Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeldern

BRAO § 43a; BerufsO § 4

Den Eingang von Fremdgeld hat der Anwalt unverzüglich dem Mandanten anzuzeigen und dieses auszuzahlen, weshalb ein Zeitraum von 2, höchstens 3 Wochen nicht überschritten werden darf.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.5.2019 – I-24 U 171/18

Fundstelle: MDR 2019, 1156.

Arbeitsrecht

Wahrung der Klagefrist bei Änderungskündigung

KSchG §§ 1, 2, 4, 6, 7; BGB §§ 145, 623

Hat der Arbeitnehmer ein mit der Kündigung verbundenes Angebot des Arbeitgebers zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen unter dem Vorbehalt des § 2 KSchG angenommen, genügt es zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 7 KSchG, wenn er innerhalb der Klagefrist Kündigungsschutzklage nach § 4 S. 1 KSchG erhebt und den Antrag später entsprechend § 4 S. 2 KSchG fasst.

BAG, Urt. v. 21.5.2019 – 2 AZR 26/19

Fundstelle: NJW 2019, 2879 ff.

Kein Mindestlohn bei Verlängerung des Orientierungspraktikums durch Unterbrechungen

MiLoG §§ 1, 22 Abs. 1 S. 2 1. Hs, S. 2 Nr. 2; BBiG §§ 18, 26; BGB § 191

Wird ein Orientierungspraktikum i.S. des § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG aus Gründen in der Person des Praktikanten rechtlich oder tatsächlich unterbrochen, kann es um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Praktikumsabschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die tatsächliche Tätigkeit die Höchstdauer von insgesamt drei Monaten nicht überschreitet.

BAG, Urt. v. 30.1.2019 – 5 AZR 556/17

Fundstelle: MDR 2019, 999.

Bau- und Architektenrecht

Unschlüssigkeit einer Architektenhonorarklage ohne Kostenberechnung

BGB §§ 631 Abs. 1, 649; HOAI §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 4, 35

Ein Anspruch auf Architektenhonorar ist nicht schlüssig dargetan, wenn der Architekt nach einer Kündigung des Auftraggebers auf der Grundlage der Kostenschätzung abrechnet, obwohl die Erstellung der Kostenberechnung vor der Kündigung möglich gewesen wäre.

(Leitsatz der Redaktion)

LG Düsseldorf, Urt. v. 25.1.2019 – 16 O 274/17

Fundstelle: NJW-RR 2019, 983 f.

Lückenfüllung nach AGB-Kontrollverdikt zu exorbitanter Bindungsfrist

BauGB-MaßnahmenG 1993 § 6 (jetzt BauGB § 11); RL 93/13/EWG Art. 6; AGBG §§ 6, 9 (jetzt BGB §§ 306, 307); BGB §§ 133, 157, 134, 462, 812; NRWGO § 90

1. Bei einem Verkauf verbilligten Baulandes an einen privaten Käufer im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags ist eine Bindungsfrist von 30 Jahren für die Ausübung eines Wiederkaufrechts der Gemeinde grundsätzlich nur dann angemessen, wenn dem Erwerber ein besonders hoher Preisnachlass gewährt wurde oder sonst außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine derart lange Bindung des Erwerbers rechtfertigen. Die Gewährung eines Preisnachlasses von 29% gegenüber dem Verkehrswert genügt hierfür nicht.
2. Bei einer Kaufpreisverbilligung von 20% ist eine Bindungsfrist von 20 Jahren grundsätzlich noch angemessen.

3. Lüken, die sich in einem Vertragsgefüge infolge AGB-Kontrolle ergeben, können im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung – nach dem objektivierten hypothetischen Parteiwillen – geschlossen werden, wenn die ersatzlose Streichung unwirksamer Klauseln die beiderseitige Interessenlage in nicht mehr vertretbarer Weise abbilden würde. Art. 6 der Klausel-RL 93/13/EWG steht einer solchen Lückenfüllung nicht entgegen.

BGH, Urt. v. 15.2.2019 – V ZR 77/18

Fundstelle: NJW 2019, 2602 ff.

Minderverschuldensabzug für Planungsfehler bei nicht zugegangenem Bedenkenhinweis

VOB/B §§ 13 Nr. 3, 4 Nr. 3; BGB § 254

1. Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung gem. § 13 Nr. 3 VOB/B auch dann, wenn der Mangel auf die Leistungsbeschreibung/Planung des Auftraggebers zurückzuführen ist. Von seiner Haftung kann er sich befreien, wenn er die ihm nach § 4 Nr. 3 VOB/B obliegende Mitteilung gemacht hat. Die fehlende Bedenkenanmeldung führt allerdings nicht zu einer alleinigen Haftung des Auftragnehmers, vielmehr gilt der Grundsatz der Berücksichtigung eines Mitverschuldens auch im Fall einer unterlassenen Bedenkenanmeldung. Insoweit hat auch beim Nacherfüllungsanspruch eine Abwägung zwischen der Fehlplanung des Auftraggebers und dem unterlassenen Bedenkenhinweis zu erfolgen (§ 254 BGB analog).
2. Für die Frage, welche Maßnahmen der Besteller zur Mängelbeseitigung für erforderlich halten durfte, kommt es auf eine verständige Würdigung eines vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Bauherrn im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung an, wobei es sich insgesamt um vertretbare Maßnahmen der Schadens- oder Mängelbeseitigung handeln muss. Der Auftragnehmer trägt das Risiko, dass im Rahmen der durch den Auftraggeber veranlassten Mängelbeseitigung auch Maßnahmen getroffen werden, die sich in nachträglicher Bewertung als nicht erforderlich erweisen. Gedanklich ist strikt zu trennen zwischen den hier in Rede stehenden Mängelbeseitigungsarbeiten und dem weiteren Streit über den Erfolg der Mangelbeseitigung.
3. Der Auftragnehmer wird von seiner Einstandspflicht für eine fehlerhafte Ausführung einer Schottertragschicht, die zu Setzungen geführt hat, nicht deshalb befreit, weil eine (den Beteiligten nicht bekannte) weitere Ursache im tieferen Untergrund die aufgetretenen Setzungserscheinungen begünstigt haben kann. Eine solche weitere Ursache führt jedenfalls hier auch nicht deshalb zu einer Mithaftung des Auftraggebers, weil es sich bei einem nicht erkennbaren Baugrundrisiko um seinen Risikobereich und damit seine Verantwortung handeln könnte.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.3.2019 – I-21 U 118/16

Fundstelle: NJW-RR 2019, 1109 ff.

Kündigungskonflikt bei Bau- und Werkverträgen

BGB § 648a

Bei der Prüfung von wechselseitigen, sukzessiven, vertragsändernden bzw. vertragsbeendenden Erklärungen von Werkvertragsparteien ist eine chronologische Prüfungsmethode anzuwenden und keine „materielle Gesamtbetrachtung“ vorzunehmen. Maßgeblich ist allein, welche von zwei wechselseitigen, sukzessiv erfolgten Kündigungen als erste auf wirksame Weise das Vertragsverhältnis für die Zukunft beendet hat.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.4.2019 – 22 U 62/18

Fundstelle: MDR 2019, 985 f.

Beweislastverteilung für Schadensersatzanspruch – Baumangel vor Abnahme

BGB §§ 254 Abs. 1, 634 Nrn. 2-4, 830

1. Werden Mängelrechte vor der Abnahme geltend gemacht, trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sein Gewerk frei von Mängeln ist. Demgemäß trägt er auch das Risiko des non liquet.
2. Der Besteller, der Mängelrechte vor der Abnahme geltend macht, trägt die Darlegungs- und Beweislast für weitere Anspruchsvoraussetzungen, wie zum Beispiel die vereinbarte Beschaffenheit, die haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität sowie den Schaden.
3. Bei Unterfangungsarbeiten ist immer mit Rissbildungen im Altbaubestand zu rechnen. Daher kann kein Erfahrungssatz formuliert werden, wonach im engen zeitlichen Zusammenhang mit Unterfangungsarbeiten beobachtete Risse im Nachbarhaus zwingend im Sinne eines Anscheinsbeweises auf Mängel der Unterfangungsarbeiten hindeuten.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.4.2019 – I-5 U 185/17

Fundstelle: NJW-RR 2019, 1039 ff.

Kein Schaden durch Verjährung einer Forderung gegen zahlungsunfähigen Schuldner

BGB §§ 197 Abs. 1 Nr. 4, 280 Abs. 1, 611, 634a Abs. 1 Nr. 2, 638

1. Auch eine Terrassenanlage ist ein Bauwerk im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
2. Die Verjährung von Mängelrechten aus § 634 BGB vor der Abnahme beginnt frühestens mit dem Übergang in ein Abrechnungsverhältnis, das zur Geltendmachung dieser Ansprüche vor der Abnahme berechtigt.
3. Der Mandant erleidet durch das Verjähren einer Forderung gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner keinen Schaden. Der wegen unzureichender Vorkehrungen gegen die Verjährung auf Schadensersatz in Anspruch genommene Rechtsanwalt muss zu seiner Verteidigung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht voll beweisen.

(Leitsatz 3: NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.4.2019 – 5 U 91/18

Fundstelle: NJW 2019, 2944 ff.

Erbrecht

Anfechtung einer Erbausschlagung wegen Inhaltsirrtums bei Verfehlung des Lenkungsziels

BGB § 1953

Bei einer „lenkenden“ Ausschlagung kann der Erklärende wegen Inhaltsirrtums anfechten, wenn das Verfehlen des Lenkungsziels (hier: Konzentration der Erbenstellung bei der Ehefrau des Erblassers, um über den Wegfall der ausschlagenden Personen als Erben die wirtschaftliche Lage eines Berliner Testaments herstellen, das zu errichten zu Lebzeiten der Eheleute unterblieben war) darauf beruht, dass die Erbschaft bei einer anderen Person, als beabsichtigt (hier: Bruder des Erblassers), eintritt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.3.2019 – 3 Wx 166/17

Fundstelle: MDR 2019, 1066 f.

Familienrecht

Freiwilliges soziales Jahr als Teil der Gesamtausbildung

BGB §§ 1606 Abs. 3 S. 2, 1610 Abs. 2

1. Die Absolvierung des freiwilligen sozialen Jahres kann auch dann im Rahmen einer Gesamtausbildung als angemessener Ausbildungsabschluss angesehen werden, wenn zu Beginn noch nicht feststeht, ob die erworbenen Erfahrungen in dem angestrebten sozialen Beruf münden.
2. Liegt die Tätigkeit während des sozialen Jahres nahe an der erstrebten Ausbildung (hier: zur Operationsschwester), hat der Unterhaltspflichtige diese Verlängerung der Gesamtausbildungszeit hinzunehmen.
3. Die Ausbildungsvergütung, die ein minderjähriges Kind bezieht, ist nach Abzug von ausbildungsbedingten Mehraufwendungen nur zur Hälfte auf den Barunterhalt anzurechnen.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.3.2019 – 3 WF 140/18

Fundstelle: NJW 2019, 2480 ff.

Verfahrenshindernis der vorrangigen ausländischen Rechtshängigkeit in FG-Familiensache

ZPO § 261; FamFG § 113

Die Frage, ob ein deutsches Gericht die ausländische Anhängigkeit einer denselben Verfahrensgegenstand betreffenden FG-Familiensache zu beachten hat, beurteilt sich nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO analog.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.5.2019 – II 1 UF 19/19

Fundstelle: MDR 2019, 1065.

Keine Kontrollbetreuung gegen den Willen des Betroffenen

FamFG §§ 27 Abs. 2, 68 Abs. 3 S. 2, 278; BGB § 1896 Abs. 1a und 3

1. Wird dem Betroffenen das im Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten nicht rechtzeitig vor dem Anhörungstermin überlassen, leidet die Anhö-

rung an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Dann hat das Beschwerdegericht diesen Mangel durch die Übersendung des Sachverständigengutachtens an den Betroffenen und dessen anschließende erneute Anhörung zu beheben.

2. Auch eine sog. Kontrollbetreuung (§ 1896 Abs. 3 BGB) kann gem. § 1896 Abs. 1a BGB nicht gegen den freien Willen des Betroffenen eingerichtet werden.

BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – XII ZB 58/19

Fundstellen: MDR 2019, 994 f. = NJW-RR 2019, 1027 ff.

Einigungsgebühr bei Zwischenvereinbarungen über ein Umgangsrecht

VV RVG Nr. 1000

Eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV ist nicht angefallen, wenn beide Elternteile vor dem FamG eine ausdrücklich als „Zwischenvereinbarung“ titulierte Regelung über das Umgangsrecht getroffen haben und hierdurch der Streit oder die Ungewissheit über das erstrebte Umgangsrecht eines Elternteils nicht beseitigt worden ist. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV entsteht für die Mitwirkung bei Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.6.2018 – II-10 WF 1/18

Fundstelle: AGS 2019, 392 f.

Beschwerde gegen Unterbringung trotz vorheriger Zustimmung

BGB § 1906 Abs. 1; FamFG §§ 68 Abs. 3 S. 2, 319

Hat der Betroffene in der Anhörung vor dem AG der Genehmigung seiner Unterbringung zugestimmt, dann aber gegen den amtsgerichtlichen Beschluss Beschwerde eingelegt und damit zu erkennen gegeben, dass er mit der Unterbringung nicht (mehr) einverstanden ist, hat das LG den Betroffenen erneut anzuhören.

BGH, Beschl. v. 31.7.2019 – XII ZB 108/19

Fundstelle: NJW 2019, 3078.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Gebühren des Notars für die Erstellung der Gesellschafterliste bei GmbH-Gründung

GNotKG-KV Nr. 22110

Die Erstellung der Gesellschafterliste im Zusammenhang mit der Beurkundung des GmbH-Gründungsvertrags ist nach Nr. 22110 KV-GNotKG mit einer 0,5 Gebühr abzurechnen.

BGH, Urt. v. 4.6.2019 – II ZB 16/18

Fundstelle: MDR 2019, 1154.

Strafrecht/Strafprozessrecht

Aktiv-fördernde Mitgliedschaft in ausländischer terroristischer Vereinigung – IS

StGB §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1; VStGB § 9 Abs. 1

1. Zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ durch Tätigkeiten in deren Herrschaftsgebiet (Fortführung von BGH, NStZ-RR 2019, 206).
2. Eine Förderungshandlung des Mitglieds kann darin bestehen, unmittelbar zur Durchsetzung der Ziele der Vereinigung beizutragen; sie kann auch darauf gerichtet sein, lediglich die Grundlagen für die Aktivitäten der Vereinigung zu schaffen oder zu erhalten. Ausreichend ist danach die Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Organisation (hier bejaht für einen nach § 129a Abs. 1 StGB a.F. zu beurteilenden Sachverhalt).
3. Zum Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Eigentum und sonstige Rechte nach § 9 Abs. 1 Var. 3 VStGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 StGB, § 2 VStGB

(Leitsätze 2 und 3 von der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19

Fundstelle: NJW 2019, 2552 ff.

Verfahrensrecht

Prozessuale Waffengleichheit und rechtliches Gehör in Wettbewerbsrecht

ZPO §§ 924, 936

1. Die Rechtsprechung des BVerfG, wonach der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit es regelmäßig erfordert, dem Antragsgegner in einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Erlass einer Beschlussverfügung rechtliches Gehör zu gewähren, gilt auch für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten.
2. Ein nach mündlicher Verhandlung über den Widerspruch ergangenes Urteil, welches die Beschlussverfügung bestätigt, kann in der Berufungsinstanz nicht mit Erfolg unter Hinweis auf den Gehörsverstoß anlässlich der Beschlussverfügung angefochten werden, da die angegriffene Entscheidung nicht mehr auf dem ursprünglichen Verstoß beruht.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.2.2019 – 15 U 45/18

Fundstelle: MDR 2019, 1021 f.

Anforderungen an die Berufungsbegründung

ZPO § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 1

Für die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, bedarf es keiner ausdrücklichen Stellung eines Sachantrags; es reicht aus, wenn die Begründung den Schluss auf die Weiterverfolgung des erstinstanzlichen Begehrens zulässt.

BGH, Beschl. v. 26.6.2019 – VII ZB 61/18

Fundstellen: MDR 2019, 1148 f. = NJW-RR 2019, 1022 f.

Einsichtnahme in spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan

GVG §§ 21e Abs. 9 1. Hs., 21g Abs. 7

1. Über die Einsichtnahme in einen spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan hat der Präsident oder aufsichtführende Richter des jeweiligen Gerichts zu entscheiden.
2. Die Einsichtnahme setzt nicht die Darlegung eines besonderen Interesses voraus.
3. Über das Ersuchen auf Übersendung eines Ausdrucks oder einer Kopie des Geschäftsverteilungsplans ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

BGH, Beschl. v. 25.9.2019 – IV AR(VZ) 2/18

Fundstelle: NJW 2019, 3307 ff.

Verkehrsrecht

Anforderungen an die Bemessung des Schmerzensgeldes nach Verkehrsunfall

StVG §§ 7 Abs. 1, 11; BGB §§ 253, 366 Abs. 1; RVG §§ 13, 14

1. Von der „tagesgenauen“ Bemessung des Schmerzensgeldes nach den Kriterien, die im „Handbuch Schmerzensgeld“ (Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi, 2013) dargelegt sind und die vom OLG Frankfurt a.M.; in seiner Entscheidung vom 18.10.2018 (NJW 2019, 442) berücksichtigt wurden, wird abgesehen.
2. Bei der Schmerzensgeldbemessung sind in jedem Fall die Schwere der erlittenen Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, die subjektive Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und das Ausmaß des Verschuldens des Schädigers maßgeblich. Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung des Verletzten kommt seinem Lebensalter entscheidende Bedeutung zu.
3. Das Schmerzensgeld hat Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Der Ausgleichsfunktion kommt regelmäßig höheres Gewicht als der Genugtuungsfunktion zu; dies gilt insbesondere bei Verkehrsunfällen, in denen die Genugtuungsfunktion in den Hintergrund tritt.
4. Für die ersatzfähigen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten kommt bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden der Ansatz einer 1,8-Gebühr in Betracht.

(Leitsätze NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.3.2019 – 1 U 66/18

Fundstelle: NJW 2019, 2700 ff.

Schäden an nachfolgendem Fahrzeug durch aufgewirbelten Gegenstand

StVG §§ 7, 17

Wird ein nachfolgendes Fahrzeug durch einen Gegenstand beschädigt, der entweder durch das vorausfahren-

de Fahrzeug aufgewirbelt oder von diesem herabgefallen ist, so hat der Halter des vorausfahrenden Fahrzeugs gem. § 7 Abs. 1 StVG für den Schaden einzustehen, da sich die Rechtsgutsverletzung in beiden Fällen bei dem Betrieb des vorausfahrenden Fahrzeugs ereignet hat.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.4.2019 – 1 U 170/16

Fundstellen: NJW-RR 2019, 1166 ff. = MDR 2019, 1058 f.

Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls

BGB § 249

Der Schadensersatzanspruch nach § 249 BGB umfasst auch den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Kann der Geschädigte mangels finanzieller Leistungsfähigkeit die Restitution (Reparatur oder Wiederbeschaffung) nicht betreiben, so hat er auch für die Zeit bis zur Auszahlung der geschuldeten Ersatzleistung grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich eines tatsächlich erlittenen Nutzungsausfalls. Dies gilt auch für den Fall, dass er den Sachschaden auf Gutachtenbasis abrechnet.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.5.2019 – 15 U 115/18

Fundstelle: MDR 2019, 1128.

Kfz-Unfall: Bestreiten des Haftpflichtversicherers mit Nichtwissen bezüglich der Unfallbeteiligung

VVG § 115 Abs. 1; ZPO § 138 Abs. 4

Zur Zulässigkeit einer Erklärung mit Nichtwissen seitens des unmittelbar in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherers hinsichtlich der Darstellung des Unfallhergangs durch den Geschädigten.

BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 337/18

Fundstelle: MDR 2019, 1188 f.

Versicherungsrecht

Freistellung von restlichen Gebührenforderungen – Abwehrdeckung

VVG § 158 n; ARB 75 § 17 Abs. 2

1. Der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts für die Erstellung eines Stichentscheides richtet sich gegen den Versicherungsnehmer, sodass letzterer gegen den Versicherer einen Befreiungsanspruch erwirbt.
2. Dem Versicherer steht es auch im Hinblick auf diesen Befreiungsanspruch frei, auf welche Weise er seinen Versicherungsnehmer von der Gebührenforderung des Rechtsanwalts befreit, sodass er sich auch für die Gewährung von Abwehrdeckung entscheiden kann.

BGH, Beschl. v. 12.12.2018 – IV ZR 216/17

Fundstelle: NJW-RR 2019, 1050 ff.

Wettbewerbsrecht

Abstand des Klagemusters zum vorbekannten Formenschatz

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 Art. 10

Bei der Beurteilung des Abstands des Klagemusters zum vorbekannten Formenschatz kommt es maßgeblich auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Muster an. Eine mosaikartige Gesamtschau einzelner Elemente unterschiedlicher Entgegenhaltungen verbietet sich. Die bloße bildliche Wiedergabe von Entgegenhaltungen ersetzt dabei keine konkreten Feststellungen zu deren Gesamteindruck.

BGH, Urt. v. 24.1.2019 – I ZR 164/17 Meda Gate

Fundstelle: MDR 2019, 1269 f.

Wettbewerbsrechtliche Unterlassung einer rufschädigenden Äußerung – Kariesschutz gering

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Wird eine in einem Presseerzeugnis erschienene Äußerung als Ganzes angegriffen, ist das Gericht gehindert, die Wiederholung nur einzelner Sätze zu untersagen und den Antrag im Übrigen abzuweisen.
2. Eine „geschäftliche Handlung“ einer Berufsorganisation wird nicht dann vermutet, wenn sie sich zu Themen äußert, die zwar das Fachgebiet des Berufs, nicht aber unmittelbar die von den Berufsangehörigen erbrachten Dienstleistungen betreffen.
3. Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 2.5.2019 – I-20 U 116/18

Fundstelle: NJW-RR 2019, 1133 ff.

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen 2020

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) fort und bietet auch im Jahr 2020 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und natürlich auch für Nicht-Fachanwälte) an.

Nähere Hinweise zu den Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2020, der zusammen mit dieser Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt wurde.

Anmeldungen sind online möglich. Auf der Internetseite www.rak-dus.de finden Sie in der Rubrik „Fortbildung“ einen Link zur Veranstaltungsliste (Anmelde-Button). Hier können Sie sich über die Auswahl Ihrer gewünschten Veranstaltung direkt online beim DAI anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch beim DAI anzumelden (0234-970640).

Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informiert das DAI umgehend.

Online-Kurse in Kooperation mit dem DAI

Mit der am 1. Oktober 2016 gestarteten Kooperation für Online-Kurse zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center ermöglicht eine besonders flexible Art der Fortbildung. Es bietet Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Alle Online-Kurse und Online-Vorträge zum Selbststudium beinhalten auch eine Lernerfolgskontrolle (Multiple-Choice). Nach Bestehen wird eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO ausgestellt. Die Teilnahme an Live-Übertragungen von Online-Vorträgen ist als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet.

Es muss keine Zusatzsoftware installiert werden: Die Durchführung ist mit allen Computern und mobilen Endgeräten mit aktuellem Standard-Internetbrowser möglich. Die intuitive Bedienoberfläche ermöglicht eine unkomplizierte Navigation und eine komfortable Form der Fortbildung. Gebuchte Inhalte stehen für sechs Monate online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext – bei Online-Kursen – auch als DAIbook (PDF) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Ihre Vorteile auf einen Blick

✓ Über 150 eLearning-Angebote
✓ Fortbildung gem. § 15 FAO
✓ Alle Fachgebiete der FAO
✓ Orts- und zeitunabhängig

Online-Kurs Selbststudium

Bei einem Online-Kurs lesen die Teilnehmenden den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u.a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.

Die Kurse können vollständig orts- und zeitunabhängig im individuellen Lerntempo durchgeführt werden. Eine Unterbrechung und Fortsetzung auf anderen Geräten ist jederzeit möglich.

Online-Vortrag Live-Übertragung

Bei einem Online-Vortrag verfolgen die Teilnehmenden die Referentin/den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live über das Internet. In einem moderierten textbasierten Chat haben sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin/den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Die Teilnehmenden können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebucht werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Kammervorstand wünscht
allen Mitgliedern, ihren Mitarbeitern
und Angehörigen

ein frohes
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
neues Jahr!

Für Ihre Spezialfälle

Neuauflage 2020

Groeger (Hrsg.)
Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst
Herausgegeben von FAArbR Axel Groeger. Bearbeitet von 21 erfahrenen Experten aus Anwaltschaft, Gerichtspraxis, Wissenschaft und Lehre: FAArbR Christian Betz-Rehm; FAArbR Dr. Martin Brock; FAArbR Dr. Detlef Grimm; FAArbR Axel Groeger; FAArbR/FAVerwR Dr. Peter Hauck-Scholz; Vizepräs. LAG a. D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb; FAArbR Dr. Jörg Laber; PräsLAG Dr. Eberhard Natter; FAinArbR/FAinSozR Dr. Nathalie Oberthür; VorsRiLAG a. D. Dr. Ronald Pahlen; VorsRiLAG Gerhard Pfeiffer; Prof. Dr. Reinhard Richardi; FAArbR Dr. Stefan Sasse; FAArbR/FAVerwR Dr. Wienhold Schulte; VorsRiinBAG Karin Spelge; FAArbR Dr. Marc Steffek; FAinArbR Marion Strolka; FAArbR Dr. Christian von Tiling; FAArbR Dr. Jörg Vogel; Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph Weber und FAArbR Sebastian Witt.
3. Auflage 2020, ca. 1.800 Seiten, Lexikonformat, gbd. 139,– €. Erscheint im Januar.
ISBN 978-3-504-42064-2

Das Werk online
juris.de/pmarbrp

Das Handbuch stellt die Besonderheiten des vornehmlich durch Tarifverträge geprägten Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst umfassend dar. Hierbei baut es auf den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundlagen auf. Wie man die **vielen Besonderheiten** erkennt und richtig löst, wird hier gemäß neuester Rechtslage nach bewährtem Konzept systematisch und sehr praxisnah geschildert. Die Darstellung orientiert sich dabei am typischen Verlauf eines Arbeitsverhältnisses von der Begründung über die Durchführung bis zur Beendigung. Ebenso behandelt werden **Spezialfragen** wie Personalvertretung, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder das Verfahrensrecht.

Aus dem Inhalt: Grundlagen, Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Teilzeit und Befristung, Eingruppierung und Stufenzuordnung, berufsgruppenspezifische Regelungen, Arbeitskampf.

Aktuelle Themen u.a.: DSGVO und BDSG 2018, Brückenteilzeit, Abgeltung von Urlaubsansprüchen, kirchliches Selbstbestimmungsrecht.

Gratis Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/gad3**

ottoschmidt

Touché!

Jetzt neu!

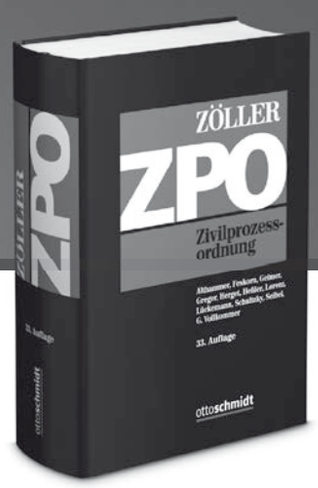

Zöller **ZPO Zivilprozessordnung**
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräsBayObLG Dr. Hans-Joachim Heßler, Stellv. DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr. Hendrik Schultzky, VizePräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer. 33., neu bearbeitete Auflage 2020, 3.232 Seiten Lexikonformat, gbd. im Schuber 169,– €. ISBN 978-3-504-47025-8.

Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/pmzpoprem

Zöller
Zivilprozessordnung Kommentar

Touché – der *Zöller* ist erschienen. Gehen Sie mit überlegenen Argumenten in eine Auseinandersetzung und mit einer fairen Lösung vom Platz.

Getreu dem Motto „Überlegenheit erfordert stetige Verbesserung“ hat auch die 33. Auflage viel Neues zu bieten: Die neuen §§ 606-614 ZPO zur Musterfeststellungsklage, eine grundlegende Neubearbeitung der §§ 114-127 ZPO/§§ 76-78 FamFG zur PKH/VKH, viele Folgeänderungen aufgrund neuer materiellrechtlicher Gesetze, Ausblicke auf in der Diskussion befindliche Gesetzesänderungen. Und natürlich viele Gerichtsentscheidungen.

Fechten Sie auch in der 33. Auflage mit dem bewährten *Zöller*-Autoren-Team auf gewohnt hohem Niveau.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/zpo33**

ottoschmidt

Kompaktes Erfolgsmodell.

Neuauflage

Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar
Bearbeitet von Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Prof. Dr. Detlef Kleindiek. 20. Auflage 2020, 2.116 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,– €.
ISBN 978-3-504-32503-9

Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar

Der *Lutter/Hommelhoff* setzt für das GmbH-Recht Maßstäbe. Kompakt gestaltet, aber hochmodern und randvoll angefüllt mit komplexem Inhalt. Effizient und leistungsfähig. Stärker als manch ein „Großer".

Ausgezeichnet auch in der 20. Auflage: Vollständige und zuverlässige Erörterung des gesamten Rechts der GmbH auf einem höchst aktuellen Stand. Mit einer grundlegenden Neukommentierung des § 40 GmbHG zur Gesellschafterliste. Und mit kritisch erläuternder Darstellung umfangreicher neuer Rechtsprechung.

Das besondere Plus: Der Kommentar wird von den Autoren kontinuierlich online aktualisiert.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/gk20**

Das Werk online
www.otto-schmidt.de/akgr
www.juris.de/pmhgrp

ottoschmidt

Anleitung für eine effiziente Vollstreckung.

In diesem Standardwerk finden Sie über 200 Musteranträge zu pfändbaren Forderungen und Rechten mit zahlreichen Erklärungen und Hinweisen zu allen Besonderheiten.

Bestellen Sie jetzt unter **otto-schmidt.de/gd11**

Fachlehrgänge für JURISTEN

Die Orte & Termine für 2020 finden Sie auf **www.fachseminare-von-fuerstenberg.de**!

Die Fachanwaltskurse mit 50 % weniger Präsenzunterricht:

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Handels- & Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht

Lehrgänge auf lukrativen Spezialgebieten:

- Family Office / Vermögensverwaltung
- Steuerstrafrecht
- Testamentsvollstreckung

FernstudiumCheck
Teilnehmerbewertung
GUT
96% Weiterempfehlung
Stand: 23.08.2017

Fachseminare von Fürstenberg

Weitere Infos unter **www.fachseminare-von-fuerstenberg.de**
E-Mail: info@fachseminare-von-fuerstenberg.de

»Mit RA-MICRO in der Cloud nutzen wir eine zukunftssichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen.«

RA Jörn Freudenberg
RAin Ines Rohde
RA Daniel Steinseifer
Rechtsanwälte F | S | R,
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen, die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – egal, wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA·MICRO